Lane Medical Library

Aus dem
Hygienischen Institut der Universität Berlin

Die Organisation der Prostituierten-Ueberwachung in Berlin

*

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der
Medizinischen Doktorwürde
an der
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Von

Kurt Vollmann,
Berlin

Aus dem Hygienischen Institut der Universität Berlin

Die Organisation der Prostituierten-Ueberwachung in Berlin

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Medizinischen Doktorwürde

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin

vorgelegt von

Kurt Vollmann

aus Berlin

Tag der Promotion: 25. Februar 1927

Druck von Rudolf Mosse, Berlin SW 19

Gedruckt mit Genehmigung

der

Medizinischen Fakultät der Universität Berlin

Dekan: Professor Dr. G. Arndt

Referent: Professor Dr. A. Grotjahn

Seinen teuren Eltern
in Liebe und Dankbarkeit gewidmet

Es ist ein gewagtes Beginnen, der Unzahl von Büchern und Schriften, die sich mit der Prostitution, ihrer Geschichte, ihrem Wesen und ihrer Bekämpfung befassen, eine neue Abhandlung hinzuzufügen. Aber diese Fülle der Literatur ist gleichzeitig der beste Beweis für die Bedeutung des behandelten Gegenstandes und genügende Entschuldigung für dessen neue Bearbeitung. Zwar soll es noch heute Menschen geben, die in dem Glauben befangen sind, dass die Prostitutionsfrage in dem Augenblick, in dem man stillschweigend über sie zur Tagesordnung übergeht, ihre Berechtigung verloren habe. Eine Auseinandersetzung mit ihnen ist überflüssig. Alle anderen aber, die im praktischen Leben stehen, sind mit Recht der Ueberzeugung, dass die Prostitution kaum ausrottbar sein wird. Möglich ist zurzeit wohl nur eine Bekämpfung ihrer Auswüchse und Schäden auf ethischem und hygienischem Gebiet. Ueber die erfolgreichsten Wege zur Erreichung dieses Zieles herrscht allerdings Uneinigkeit. Zwei Richtungen liegen da in dauernder Fehde: hier Reglementaristen, dort Abolitionisten. Jene stehen auf dem Standpunkt, dass ein wirksamer Feldzug gegen alle durch die Prostitution verursachten Schäden, sei es in sittlicher, sei es in gesundheitlicher Hinsicht, nur dann denkbar ist, wenn man die Prostituierten gewissen Sonderbestimmungen unterwirft und eine ständige polizeiliche und sanitäre Aufsicht über sie ausübt. Die Verfechter der abolitionistischen Ideen hingegen bestreiten die Notwendigkeit derartiger Massnahmen, „einmal, weil eine solche Reglementierung eine formelle Anerkennung der Prostitution als ein reguläres Gewerbe, also ein Paktieren des Staates mit dem Laster bedeute, weil sie ferner einen Eingriff in die persönliche Freiheit des Individiums darstelle und zudem nicht einmal den erstrebten gesundheitlichen Schutz gewährleiste . . .". (Blaschko.)

Es erübrigt sich eine Aufzählung und Gegenüberstellung der europäischen Länder, in deren kultureller und gesetzlicher Erfassung und Behandlung der Prostitutionsfrage die beiden Theorien ihren praktischen Niederschlag gefunden haben. Dies ist in den letzten Jahren in den verschiedensten Werken sachkundiger Autoren zur Genüge geschehen. Insbesondere seien Blaschko, Flexner und Bettmann genannt, auch sei hingewiesen auf die von Löwenstein gegebene Uebersicht über die diesbezüglichen legislativen Bestimmungen der einzelnen Länder in den Mitteilungen der DGBG (1925/26).

In Deutschland, das unmittelbar vor einschneidenden gesetzgeberischen Neuerungen steht, von denen am Schluss zu sprechen sein wird, ist gerade in jüngster Zeit der Meinungskampf aufs heftigste entbrannt. Abgesehen davon, dass gegen das bestehende

Reglementierungssystem im allgemeinen von abolitionistischer Seite Sturm gelaufen wird, hat die jeweilige Regelung der Prostitutionsfrage in verschiedenen Städten im besonderen die Entrüstung grösserer Bevölkerungskreise erregt. Es ist unseres Erachtens recht bedauerlich, dass die Reglementierung in Deutschland uneinheitlich gehandhabt wird. In dieser Tatsache liegt wahrscheinlich auch die Erklärung dafür, dass sie sich so viele Feinde geschaffen hat. Schuld an diesen Zuständen tragen hauptsächlich die örtlichen Polizeibehörden, deren Auffassung über die wirksamste Bekämpfung der Prostitution eine zu grosse Selbständigkeit eingeräumt wurde. Auf die polizeiliche Willkür warf die im Jahre 1922 von der Bürgerschaft Hamburgs beschlossene Aufhebung der Bordelle ein grelles Schlaglicht. Denn obwohl die Führung von Freudenhäusern gesetzlich verboten ist, wurde in Hamburg der Bordellbetrieb von der Polizei nicht nur stillschweigend gutgeheissen, sondern geradezu als das ideale System der Reglementierung unterstützt und gefördert. Wie unhaltbar dabei die Hamburger Verhältnisse in Wirklichkeit waren, gibt selbst ein bedeutender Anhänger der Reglementierung in seiner kürzlich erschienenen Flugschrift zu. Professor Hahn, Oberarzt am Allgemeinen Krankenhaus in Hamburg-Barmbeck, schreibt nämlich: „Die Bordelle in ihrer alten Form wird selbst der eingefleischteste Reglementarist nicht wieder aufleben lassen wollen, sie waren in der Tat ein Schandfleck der modernen Kultur." In der gleichen Schrift propagiert er für Hamburg eine ähnliche Einrichtung wie die der Helenenstrasse in Bremen. Wenn wir hinzufügen, dass in den einzelnen Städten entweder eine zwangsweise oder eine freiwillige Einschreibung, teils mit Bordellen, teils ohne, besteht, wird ersichtlich, wie mannigfach die Spielarten der in Deutschland ausgeübten Reglementierung sind. Gegenüber einer solchen Zersplitterung in der grundsätzlichen Behandlung der Reglementierung ist es ausserordentlich schwer, ihre Vorzüge und Mängel in einheitlicher Weise zu beleuchten und kritisch zu würdigen. Man muss zunächst Umschau halten nach einem städtischen System, das in seinen hygienischen und sozialen Einrichtungen den Absichten des Gesetzgebers am ehesten gerecht wird. Und in dieser Erkenntnis haben die meisten, die das Für und Wider erörterten, auf Berliner Verhältnisse zurückgegriffen. Berlin ist in den letzten Jahrzehnten bemüht gewesen, ein möglichst einwandfreies, fortschrittlichen Bestrebungen sich anpassendes System zu schaffen. Ob den Bemühungen in allen Punkten Erfolg beschieden war, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist zu sagen — und das wird sich auch aus unseren Ausführungen ergeben —, dass Berlin dem, was die heutige gesetzliche Regelung erzielen will, verhältnismässig noch am nächsten kommt.

Zweck dieser Arbeit soll es sein, zusammenhängend sämtliche Massnahmen und Einrichtungen zu beschreiben, die in Berlin getroffen worden sind, einmal sowohl um Sittlichkeit und Gesundheit der Viermillionenstadt vor den aus der Prostitution erwachsenden Gefahren zu schützen, wie auch anderseits, um die sogenannten Anfängerinnen der Prostitution vor vollkommenem Versinken zu bewahren und die

ihr endgültig Verfallenen vor dauernder Durchseuchung ihres Körpers zu sichern. Dem Verfasser kam es vornehmlich darauf an, sich persönlich einen Einblick in den Gang der Dinge zu verschaffen, und dazu bedurfte er der Hilfsbereitschaft und des Entgegenkommens der leitenden Persönlichkeiten. Sie sind ihm in hohem Masse zuteil geworden, und dafür zu danken ist dem Verfasser eine angenehme Pflicht. Insbesondere schuldet er Dank Herrn San.-Rat Dr. Güth, dem Leiter der Berliner Sittenpolizei, Herrn Professor Felix Pinkus, dem dirigierenden Arzt des Frauenkrankenhauses und des Ambulatoriums im Polizeipräsidium, Herrn Dr. Roeschmann, dem Generalsekretär der DGBG, und Fräulein Friederike Wieking, der Vorsteherin der Frauenhilfsstelle. Ihnen verdankt Verfasser neben wertvollen mündlichen Unterweisungen und Anregungen sowie Ueberlassung aufschlussreicher Statistiken den Zutritt zur Kontrolluntersuchung, die Besichtigung des Krankenhauses und die lebendige Vermittlung des Betriebes in der Gefährdetenfürsorge.

Durch die Aufzählung der Obengenannten und der Aemter, die sie bekleiden, ist schon der Weg gewiesen, der sich für die Gliederung des eigentlichen Themas ergab. Durch sie wird nämlich veranschaulicht, auf welcher Stufe die Reglementierung der Prostitution heutigentags in Berlin (und damit an vielen Stellen Deutschlands) steht, und in welchen Richtungen sie sich bewegt. Dementsprechend müssen wir gliedern in einen Abschnitt, der von den Massnahmen rein polizeilicher Art handelt, sodann einen, der sich mit der gesundheitlichen Ueberwachung der Prostituierten befasst, und schliesslich einen, der sozialhygienischen Bestrebungen gewidmet ist. Wie sich nach und nach die jetzige Regelung der Prostitutionsfrage und ihre gesetzlichen Unterlagen herausgebildet haben, darüber gibt am besten Aufschluss ein Rückblick auf die Verhältnisse im alten Berlin.

Behrend, dem wir neben Haustein bei unseren historischen Betrachtungen hauptsächlich folgen wollen, sagt in seinem Werk „Die Prostitution in Berlin“: „Die Geschichte des obrigkeitlichen Einschreitens gegen die Prostitution in Berlin erstreckt sich bis tief in das Mittelalter hinein.“ Die mittelalterliche Prostitution in Berlin spielte sich, wie fast überall in deutschen Landen, zum grossen Teil in den Frauenhäusern ab. Die Frauenhäuser, die meist unter behördlichem Schutz standen, hatten ihrerseits diese Privilegierung mit erheblichen Steuern zu bezahlen. Daneben gab es freilich auch „Lohnhuren“, die ihr Geschäft für sich allein und heimlich in besonderen Unterschlupfen betrieben, z. B. in den sich grosser Beliebtheit erfreuenden Badehäusern. Gegen sie verfuhr man unerbittlich und grausam und verwies sie nach einer Auspeitschung des Landes. Nur die „fahrenden Weiber“, welche ein Vagabundenleben führten und auf Messen und Märkten ihren Leib feilboten, genossen noch öffentliche Duldung. Während man in damaliger Zeit streng auf jungfräuliche Ehre und eheliche Zucht hielt und gefallene Mädchen und Ehebrecherinnen ächtete und brandmarkte oder gar mit dem Tode bestrafte, galt es als nichts Anstössiges, wenn „die einmal als bescholten und unsittlich legitimierten Frauenzimmer“ der Genussucht der männ-

lichen Lebewelt in jeder Weise entgegenkamen. Die Gerichtsbarkeit über die Dirnen oblag bis weit ins 17. Jahrhundert hinein dem Scharfrichter in uneingeschränktem Masse; die Strafen bestanden fast immer in körperlichen Züchtigungen, die man vielfach recht euphimistisch mit „Willkommen und Abschied" bezeichnete. Erst im Berliner Bordellreglement vom Jahre 1829 kamen die Prügelstrafen in Fortfall. Das älteste konzessionierte Freudenhaus Berlins, das sich geschichtlich ermitteln lässt, bestand in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts in der einst „Hurengasse" geheissenen Rosenstrasse. Die Bordellinsassinnen, die „Stadtjungfern", mussten sich bis zum Jahre 1584 schon durch besondere Merkmale in der Kleidung als unehrenhaft kenntlich machen. Infolge des Einflusses lutherischer Prediger wies man am Ausgang des 16. Jahrhunderts sowohl die aufgegriffenen Prostituierten wie die bisher geduldeten Dirnen aus. Die unausbleibliche Reaktion darauf war eine bedeutende Zunahme der Winkelhurerei, die Dirnen „trieben allerlei Leichtfertigkeit und Bosheit", und ein Befehl des Kurfürsten Joachim Friedrich forderte im Jahre 1607 vom Rat der Stadt Berlin, dass man „gegen die Huren und verdächtigen Frauenzimmer fleissig zu inqurieren habe". In diesem Befehl erblickt H a u s t e i n die Anfänge einer Sittenpolizei. Diese Sittenpolizei, wenn wir sie schon so nennen wollen, war also vorläufig nur dazu berufen, für Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sitte zu sorgen. Diese Aufgabe war reichlich schwer, da der Dreissigjährige Krieg eine allgemeine Lockerung der Moral im Gefolge hatte. Deshalb ordnete der Grosse Kurfürst Razzien an und befahl, die Sünderinnen „nach dem Zucht- und Spinnhause in Spandow" zu bringen. Infolge der „Ueberwucherung der Prostitution" sah man sich 1698 genötigt, „sämtliche Freudenhäuser in Berlin zu tilgen". Wiederum ergab sich daraus ein Ueberhandnehmen der heimlichen Prostitution und in einem cirkulus vitiosus eine Auferstehung und Duldung der Bordelle in vermehrter Zahl und in verschiedenen Stadtgegenden. Diesen Umständen, dazu dem Anwachsen der Stadt und einer erheblichen Verbreitung der Geschlechtskrankheiten ist es zuzuschreiben, dass man erstmalig im 18. Jahrhundert den Gefahren der Gewerbsunzucht in gesundheitlicher Hinsicht Beachtung zuteil werden liess. Es wurden „Chirurgi forenses" bestellt, die alle vierzehn Tage alle Bordellhuren gegen eine von ihnen zu leistende Bezahlung einer Untersuchung unterziehen mussten. Ferner ergingen Vorschriften an die Bordellwirte, die ihnen Obsorge für die Gesundheit ihrer Insassen anbefahlen. Ebenso bekamen die Aerzte und die Viertelkommissare genaue Instruktionen, die von Friedel 1782 in Paragraphen zusammengefasst und in dieser Form von vielen Autoren fälschlich als erstes Berliner Bordellreglement vom Jahre 1700 bezeichnet wurden. Jedenfalls dürfen wir mit Bestimmtheit feststellen, dass um die Mitte des 18. Jahrhunderts das sanitätspolizeiliche Moment der Erfassung der Berliner Prostitution in Erscheinung getreten war. Nach dem Siebenjährigen Krieg und mit der Vergrösserung der Garnison stieg die Zahl der Bordelle hemmungslos, so dass man im Jahre 1780 etwa 100 Bordelle mit je sieben bis neun

Insassinnen zählte. Die Prostitutionswirtschaft wurde unhaltbar, und so machte man sich denn daran, eine regelrechte Bordellordnung zu schaffen. Dieses erste Berliner Bordellreglement trat im Jahre 1792 unter dem Titel: „Verordnung wider die Verführung junger Mädchen zu Bordells und zur Verhütung der Ausbreitung venerischer Uebel" in Kraft. Es enthielt in 24 Paragraphen genaue Anweisungen (nebst Strafandrohungen für Zuwiderhandelnde) über die polizeiliche Einschreibung der Freudenmädchen, über die Behandlung minderjähriger Puellen, über die Freigabe aus Bordell und Kontrolle. Ferner verbot es Ausbeutung der Dirnen, Störungen der öffentlichen Ordnung und Sitte, Ausschank alkoholischer Getränke, Ueberschreitung der Polizeistunde. § 8 belegt Kuppelei mit schweren Strafen; die §§ 10 bis 15 handeln von den Geschlechtskrankheiten und ihrer Verbreitung durch Prostituierte. Sie geben Vorschriften über Belehrung und Untersuchung der Lohnhuren und fordern die Einrichtung einer Hurenheilungskasse, zu der jedes Mädchen beitragen muss, um im Falle einer Erkrankung unentgeltliche Behandlung in der 1710 erbauten Charité zu finden. In belebten Stadtgegenden dürfen Bordelle nicht gehalten werden, ein späterer Zusatz untersagt auch Musik in Freudenhäusern. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für „Einspännerinnen", die auf eigene Faust der Gewerbsunzucht nachgehenden Frauenzimmer. Schon aus dem hier Aufgeführten wird ersichtlich, dass man mit ziemlicher Sachkenntnis und Gründlichkeit zu Werke gegangen war. Aufgebaut ist das Bordellreglement auf dem „Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches", das als „Allgemeines Landrecht" am 1. Juni 1794 Gesetzeskraft erlangte. Die im Landrecht auf die Prostitution bezüglichen Verordnungen finden sich unter Teil II Tit. 20 §§ 996 bis 1026. Die Bordelle zerfielen um diese Zeit in drei Klassen, die erste für vornehme Kreise, die zweite für den Mittelstand und die dritte für niederes Volk. Im Jahre 1796 waren 257 Dirnen polizeilich eingezeichnet, dagegen stieg durch die Franzoseninvasion im Unglücksjahr 1806 ihre Anzahl beträchtlich und belief sich 1808 auf 433. Ein Resolut des Ministeriums vom 17. Oktober 1810 nimmt u. a. den Bordellwirten das Bürgerrecht, untersagt die Duldung von Einspännerinnen, verbietet Vermehrung und fordert Minderung der bestehenden Bordelle. Ein Jahr später werden auf vielfache Beschwerden der Bürgerschaft hin die bisher in der Stadt verstreuten Bordelle auf drei Gassen zusammengedrängt. Das Bordellreglement von 1792 wurde 1829 durch ein neues ersetzt, welches aber in den meisten Stücken nur eine erweiterte und verbesserte Auflage des alten darstellte. Es wurde eine wöchentlich zweimalige Untersuchung der Dirnen durch den Wundarzt verlangt, ferner wurde den Huren das Betreten von Tanzböden, Konzerten, öffentlichen Promenaden sowie der Besuch der öffentlichen Schauspiele untersagt. Auf verschiedene Bittschriften hin wurden 1840 sämtliche Freudenhäuser nach der Königsmauer verlegt, wobei, nachdem schon vorher ein Absinken der Bordellziffer eingesetzt hatte, fünf weitere eingingen. An der Königsmauer selbst bestanden nun noch 28 Bordelle, für eine Strasse immerhin eine reiche Menge, und demzufolge entwickelten

sich dort allmählich unhaltbare Zustände. Von allen Seiten setzte der Kampf, der hauptsächlich von einem Geistlichen geleitet wurde, gegen dieses Unwesen ein. Zunächst stellte sich die Obrigkeit zwar taub, doch musste sie, da der Sturm der Entrüstung immer mehr anwuchs, endlich nachgeben, und „am letzten Tage des Jahres 1845 wurden in aller Ruhe, ohne dass eine Störung eintrat, sämtliche Bordelle in Berlin geschlossen und zugleich auch den einzeln wohnenden eingezeichneten Lohnhuren die Duldung entzogen". Indessen machten sich, kaum dass die Bordelle geschlossen waren, schon Bestrebungen breit, die darauf abzielten, sie wieder aufleben zu lassen. Auch Behrend führte in einer an den Minister v. Ladenberg gerichteten Denkschrift aus, dass die Bordelle die einzige Möglichkeit gäben, „die sonst auf keine Weise zu tilgende Prostitution so zu gestalten, dass ein grosser Teil der übelen Folgen derselben von der Polizeibehörde verhütet werden könne". Diese Vorstellungen hatten einen Erfolg, der um so verwunderlicher war, als das Preussische Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 sich im § 147 deutlich genug gegen das Halten von Bordellen aussprach. Die Bordellwirtschaft bzw. -misswirtschaft begann 1851 von neuem, freilich nicht auf lange Dauer. Den gemeinsamen Anstrengungen von Bürgerschaft, Aerzten und Geistlichkeit war es zuzuschreiben, dass im Jahre 1856 die Freudenhäuser Berlins ein- für allemal geschlossen wurden.

Die endgültige Aufhebung der Bordelle bedeutet den Abschluss eines Abschnittes in der Geschichte der Berliner Prostitution. Wir haben gesehen, dass schon in mittelalterlicher Zeit bei der Obrigkeit der Wille obgewaltet hat, der von der Prostitution ausgehenden Folgezustände in irgendeiner Form Herr zu werden. Geschah dies ursprünglich mit Hilfe eines rohen Bütteltums, so ging mit dem Aufschiessen Berlins zur Gross- und Industriestadt die Pflicht zur Beseitigung von der Sittlichkeit und Gesundheit der Bevölkerung drohenden Gefahren auf ein organisiertes Polizeiwesen über. Dass auch diesem eine einigermassen befriedigende Bekämpfung der Prostitution misslang, ergibt das dauernde Auf und Ab im Gestatten und Verbieten von Bordellen bzw. gewerblicher Unzucht insgemein. Was Schuld an jenem Misslingen trägt, ist schwerlich im einzelnen zu ermitteln. Der tiefste Grund aber liegt wohl im Geist der damaligen Epoche. Man dachte, mit rigorosem Vorgehen alles zu erreichen, und erreichte nichts oder gar das Gegenteil. Man musste sich immer wieder zu einer gewissen Duldung bequemen, doch es fehlte die rein menschliche Duldsamkeit, die aus einer humaneren Auffassung des Gesamtproblems entspringt. Man schuf schlecht und recht Verordnungen und Paragraphen ohne Wissen von den ursächlichen Zusammenhängen der Dinge, ohne Kenntnis von sozialen Fragen. Wie sollte da Erspriessliches erreicht werden!

Heute sind genau 70 Jahre verflossen, seit es in Berlin keine Bordelle mehr gibt. Mit ihrer Schliessung erstand hier das System der Reglementierung, wie es sich in seinen Umrissen und seinen gesetzlichen Unterlagen bis auf unsere Zeit erhalten hat. Aber nur das Aeussere blieb unverändert, während sich das innere Gefüge

von Grund auf wandelte. Mit dem siegreichen Vordringen des Abolitionismus begann auch hierzulande eine starre Gewaltpolitik dem humanen Erfassen des Prostitutionsproblems Platz zu machen. Das anstandspolizeiliche Moment trat mehr und mehr in den Hintergrund, und der Schwerpunkt rückte in gleicher Weise auf gesundheitliche und sozialhygienische Belange. Eine wirksame Behandlung der Geschlechtskrankheiten, ihre rechtzeitige Erkennung und Verhütung vollends wurden erst durch umwälzende wissenschaftliche Forschungen ermöglicht, die der Uebergang vom 19. ins 20. Jahrhundert brachte. Neisser, Unna, Schaudinn, Ehrlich und Wassermann waren die Bahnbrecher auf diesem Gebiet. So entwickelte sich, getragen von fortschrittlichen Ideen, im Lauf der Jahrzehnte in Berlin die heutige Organisation der Prostituiertenüberwachung, deren Aufbau nunmehr beschrieben werden soll.

Wenn die Polizei oder vielmehr die ihr zu diesem Behuf angegliederte Sittenpolizei für sich allein das Recht in Anspruch nimmt, die Beaufsichtigung der Prostituierten in die Wege zu leiten und zu regeln, so stützt sie sich dabei namentlich auf eine Verordnung des „Allgemeinen Landrechts", wo es im Teil II, Tit. 17, § 10 heisst: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei." Eine weitere Rechtsgrundlage für die Polizei bilden die §§ 361,6 und 362 des Reichsstrafgesetzbuches, die in etwas abgeänderter und erweiterter Form aus dem Preussischen Strafgesetzbuch (§ 146) übernommen wurden. Eine einwandfreie Berechtigung zur dauernden sanitären Ueberwachung der unter Polizeiaufsicht stehenden Mädchen gewähren aber diese Paragraphen nicht. Die gesetzlichen Vorbedingungen hierzu wurden erst geschaffen durch das preussische „Gesetz betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten" vom 28. August 1905. Die bezügliche Stelle aus den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz lautet: „Personen, welche gewerbsmässige Unzucht treiben, sind anzuhalten, sich an bestimmten Orten und zu bestimmten Tagen und Stunden zur Untersuchung einzufinden usw." Weiterhin bedeutungsvoll sind die Ministerialerlasse aus den Jahren 1897, 1898 und 1900, die die gegen die Prostitution zu ergreifenden Massnahmen behandeln. Weitgehende Einschränkungen und ausserordentliche Milderungen der bisherigen Bestimmungen bringt der Erlass vom 11. Dezember 1907. Ausserdem gehört zum Aufgabenkreis der Sittenpolizei auch das Vorgehen gegen Kuppelei auf Grund des § 180 R. St. G. Von den Vorschriften, die die Berliner Polizei ihrerseits noch erlassen hat, und die das eigentliche hiesige Reglement darstellen, wird noch zu sprechen sein.

Die Berliner Sittenpolizei ist der Kriminalpolizei, der Abteilung IV im Polizeipräsidium, angegliedert. Am 1. Oktober 1920 ist eine Regelung getroffen worden, nach der der zentralen Sittenpolizei im Polizeipräsidium das in dreizehn Bezirke zerfallende Alt-Berlin unterstellt ist, während für die Bezirke Charlottenburg, Lichtenberg, Neu-

kölln, Schöneberg und Spandau noch gesonderte Sittenpolizeinebenstellen bestehen; sie sind aber gleichsam nur Ableger der die Oberaufsicht führenden Zentrale und stellen deren verkleinertes Abbild dar, weshalb sie auch am Schluss nur kurz gestreift werden sollen. Die Hauptstelle ist ausschlaggebend und richtungweisend in der Durchführung des gesamten Arbeitsgebietes. An ihrer Spitze steht, in erfreulichem Gegensatz zu fast allen anderen Städten, ein Mediziner. Diese Tatsache verdient besonderer Erwähnung, weil hierdurch schon nach aussen hin die fachmännische hygienische Ueberwachung der Prostituierten in den Vordergrund gerückt wird. Der Leiter, zurzeit San.-Rat Dr. Güth, ist gleichzeitig Kriminalkommissar. Die Sittenpolizei für Alt-Berlin verfügt augenblicklich über etwa 200 Beamte, die auf die einzelnen Bezirke verteilt sind. Die Mehrzahl des Beamtenstabes ist für den Aussendienst, dem die anstandspolizeiliche Sicherung und Ueberwachung der Strassen zufällt, bestimmt. Diese „Vollzugsbeamten" sind mit Sorgfalt ausgewählt, da gerade ihr Amt ein Höchstmass von Lauterkeit und Takt beansprucht. Grundprinzip ist es, wie überall bei der heutigen Sittenpolizei, vornehmlich hier, mit Milde und Mässigung unter Vermeidung überflüssiger Härten vorzugehen. Jegliche Uebergriffe werden auf dem Disziplinarweg streng geahndet. Der Aussendienst selbst wird von den einzelnen Bezirken organisiert. Nur bei Razzien werden häufig die Mannschaften verschiedener Bezirke zusammengezogen. Alle Beamten der Sittenpolizei tragen Zivilkleidung und legitimieren sich durch eine Erkennungsmarke. Gewöhnlich wird das Strassenbild nach der sich ergebenden Notwendigkeit überwacht. Eingelaufenen Beschwerden wird genaue Beachtung geschenkt und durch gründliche Nachprüfung und eventuelle Beobachtung der bezeichneten Oertlichkeiten entsprochen. Die in Frage kommenden Strassen werden meist von Doppelpatrouillen durchstreift. Die Doppelpatrouillen gewähren einmal erhöhte Sicherheit und bilden ausserdem einen gewissen Schutz vor etwaigen Unregelmässigkeiten. An Stelle des zeitweisen Dienstes kann bei Bedarf ein ununterbrochener eingerichtet werden, wie er für die Friedrichstrasse seit langem besteht. Dort geht ständig je eine Doppelpatrouille den Raum zwischen zwei Querstrassen ab. Zur Ueberwachung einzelner Punkte (Bahnhöfe usw.) bedient man sich sogenannter Standpatrouillen. Dazu veranstaltet, wie oben schon erwähnt, die Sittenpolizei meist gemeinschaftlich mit der Kriminalpolizei in übelbeleumundeten Gegenden gelegentlich Razzien. Nach der Grösse der Aktion richtet es sich, ob nur ein Häuserblock oder ein ganzer Strassenzug von den beteiligten Mannschaften plötzlich abgesperrt wird. Sämtliche Passanten werden dann nach gewissen Punkten, wo Lastkraftwagen in Bereitschaft stehen, abgedrängt und müssen auf ihnen, falls sie sich nicht gleich an Ort und Stelle hinreichend über ihre Person ausweisen können, den Weg zum Polizeipräsidium am Alexanderplatz antreten. Jeder, der derartige Szenen einmal miterlebt hat, weiss, wie sehr es darauf ankommt, dass die Beamten ruhiges Blut bewahren. Die Streifmannschaften der Sittenpolizei richten ihr Augenmerk hauptsächlich auf die heimliche

Prostitution; denn diese kann einer hygienischen und fürsorgerischen Beaufsichtigung erst zugeleitet werden, wenn sie zuvor polizeilich erfasst ist. Die Vollzugsbeamten besitzen für die die Strassen bevölkernde Weiblichkeit einen durch Erfahrung geschulten Blick, was unerlässlich ist, da jeder Missgriff peinlichst vermieden werden muss. Die eingeschriebenen Dirnen sind ihnen selbstverständlich gute Bekannte; Neulinge werden ihnen demzufolge bald auffallen, und es gilt nun, sie zu beoachten. Sie werden sich z. B. durch gleichmässiges Auf- und Ablaufen verdächtig machen, oder dadurch, dass sie sich den Männern durch Gesten, Zulächeln und schliesslich durch Ansprechen verständlich zu machen suchen. Hat der Polizist das Benehmen eine Weile mit angesehen, so nähert er sich dem Mädchen unauffällig und erteilt ihm eine mündliche Verwarnung ohne Feststellung ihrer Personalien. Setzt sie ihr Treiben fort, so wird sie zwangsweise zur nächsten Polizeiwache gebracht. In diesem Falle wird die Betreffende oft durch Hilferufe und Wehgeschrei das Mitleid des Publikums, das allzuleicht zur Stellungnahme gegen die Polizei geneigt ist, zu erregen suchen. Auch hier muss der Beamte allen unliebsamen Zwischenfällen in energischer, doch taktvoller Weise begegnen. Auf der Polizeiwache erfolgt die Feststellung der Personalien; ferner ermittelt man, ob das Mädchen einen ständigen Wohnsitz und feste Arbeit hat. Trifft das zu, so wird gewöhnlich die Betreffende sofort entlassen mit der Anweisung, am nächsten Tage in der Zentrale der Sittenpolizei, der inzwischen Meldung erstattet wird, zu erscheinen. Handelt es sich um vagierende oder arbeitslose Individuen, fragt man bei der Zentrale an, ob Personalakten über die Festgenommene schon vorliegen. Die jeweilige Entscheidung darüber, ob Freilassung oder Verbleib im Polizeigewahrsam in Anwendung kommt, trifft der Revierleiter. Neben Verdacht oder Ueberführung der Gewerbsunzucht, Wohnungs- und Berufsfrage ist dabei mitbestimmend, dass Fluchtverdacht oder Gefahr im Verzuge (Str.P.O. §§ 112/13,127) besteht. Hat das Mädchen irgendwelche Vorgänge oder entschliesst man sich aus anderen Gründen zur unmittelbaren Verhängung der Schutzhaft, so darf auch auf der Wache eine zum ersten Male Aufgegriffene unter keinen Umständen mit zufällig ebenfalls dort eingelieferten Kontrolldirnen in Berührung kommen.

Am nächsten Tag findet dann die Ueberführung ins Polizeipräsidium in geschlossenem Wagen statt. Dort werden die Erstmaligen zunächst im Frauengefängnis untergebracht, welches mit Einzelzellen und Brausekabinen ausgestattet ist. Ausser dem weiblichen Gefängnispersonal und den Damen der Gefährdetenfürsorge ist der Zutritt allein dem Leiter der Sittenpolizei sowie dem Gefängnisgeistlichen gestattet. Am Tage der Einlieferung nimmt die Oberaufseherin des Frauengefängnisses, eine Beamtin der Polizei, die „verantwortliche, verhandlungsschriftliche Vernehmung" vor. Hieran schliesst sich die ärztliche Untersuchung. Sie wird teilweise der Frauenhilfsstelle, unter deren Schutzaufsicht die meisten Erstmaligen kommen, überlassen. Gelegentlich begnügt man sich

auch mit dem von einem Privatarzt beigebrachten Attest. In der Regel aber wird die Untersuchung durch eine Polizeiärztin vorgenommen, und zwar bei den der Gewerbsunzucht Verdächtigen oder Geständigen ohne Befragung, bei anderen (Beischlafsdiebinnen usw.) erst mit ihrer Einwilligung. Auf Schwierigkeiten seitens der zu Untersuchenden stösst man selten. Lehnt jedoch ein Mädchen, das zumindest der Gewerbsunzucht verdächtig ist, grundsätzlich eine Untersuchung ab, so wird es, da ein Zwang unterbleiben soll, protokollarisch auf die Anordnungen und Strafvorschriften des Reichsseuchengesetzes vom Jahre 1905 aufmerksam gemacht. Bleibt auch das ergebnislos, so wird ein gerichtliches Verfahren eingeleitet.

Stellt die Polizeiärztin eine Geschlechtskrankheit fest, so wird die ambulante Behandlung in den Polikliniken der Krankenhäuser und der Charité durchgeführt. Ist das Mädchen in einer Krankenkasse, so darf es sich von dieser aus behandeln lassen, doch wird der Krankenkasse amtlich Mitteilung gemacht. Alle in ambulanter Behandlung stehenden Mädchen müssen der Sittenpolizei regelmässig Formulare einsenden, in denen ihnen die ununterbrochene Behandlung seitens der Polikliniken bescheinigt wird. Stationäre Unterkunftsmöglichkeiten vermittelt die Frauenhilfsstelle (s. dort), die mehrfach Aufgegriffenen dagegen kommen in das Reinickendorfer Prostituiertenkrankenhaus. Bei ihnen wird überhaupt weniger schonend verfahren. Im Polizeipräsidium kommen sie auf die Untersuchungsstation für Eingeschriebene, allerdings in ein gesondertes Wartezimmer, von wo eine Tür zur Frauenhilfsstelle führt, die noch einen letzten Rettungsversuch an den rückfälligen Sünderinnen macht. Die Vernehmung erfolgt durch Beamte, die Untersuchung durch die diensttuenden Sittenärzte. Letztere tragen ihren Befund in die Polizeiakten ein und vermerken gleichzeitig, ob nach ihrer Ansicht das mit einer Geschlechtskrankheit behaftete Mädchen hiervon Kenntnis gehabt hat. Bejahendenfalls wird, abgesehen von allen anderen Massnahmen, Anklage erhoben wegen Zuwiderhandelns gegen den § 3 der „Verordnung der Reichsregierung vom 11. Dezember 1918 zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten".

Nun ist es eine Erfahrungstatsache, dass nur ein Bruchteil der Heimlichen und Anfängerinnen ihr Gewerbe auf der Strasse betreibt. Gerade diejenigen, die noch ein wenig auf sich halten, suchen vielmehr in geschlossenen Vergnügungsstätten Beziehungen zu lebenslustigen Kavalieren anzuknüpfen. Ja, sie bilden häufig sogar das Stammpublikum sowohl eleganter Lokale und Tanzsäle, als auch niederer Bierwirtschaften und Spelunken. Sie sind den Wirten wohlbekannt und geniessen die verschiedensten Vergünstigungen, wofür sie anderseits die Taschen der Besitzer füllen, indem sie ihre jeweiligen Freier zu grossen Zechen animieren. Die Sittenpolizei kennt natürlich derartige Betriebe und kontrolliert sie von Zeit zu Zeit. Hierzu finden ausschliesslich höhere Beamte Verwendung, die über gute Umgangsformen verfügen und mit den Gepflogen-

heiten der Lebewelt wie der eleganten Demimonde vertraut sind. Die Beamten machen ihre Beobachtungen unauffällig, und wenn es ihnen nötig erscheint, ein Mädchen festzustellen, so bedienen sie sich der Vermittlung des Inhabers oder Geschäftsführers.

Ferner überwacht die Sittenpolizei Absteigequartiere, Pensionen und Privatwohnungen, die der Prostitution als Unterschlupf dienen. Sie hat das Recht, dort jederzeit Einlass zu fordern und Durchsuchungen vorzunehmen, falls ihr das Treiben in solchen Lokalitäten bekannt ist. Wenn ein Mädchen mit einem Manne gefasst wird, so ist vor allen Dingen zu ermitteln, ob das Mädchen für die Gewährung des Beischlafes Geld gefordert hat. Beide Partner werden befragt; lassen sich die Vorgänge nicht an Ort und Stelle aufklären, so muss das Mädchen den Weg zur Polizeiwache antreten, wo Recherchen im Sinne des oben Geschilderten angestellt werden.

Die nachstehende, Haustein entlehnte Statistik vom Jahre 1923 mag veranschaulichen, wie oft sich ein aktives Eingreifen als notwendig erwies:

Es wurden heimlich Prostituierte	von der Strasse	aus Lokalen
a) nach den Polizeirevieren bzw. zur Sittenpolizei eingeliefert	7532	112
b) auf den Revieren in Schutzhaft genommen .	106	8
c) bei Belassung auf freiem Fuss zur Anzeige gebracht	1138	57
Zusammen	8776	177

Neben der Ueberwachung der heimlichen Prostitution haben die im Aussendienst beschäftigten Beamten darauf zu achten, dass sich die eingeschriebenen Puellen keiner gröblichen Uebertretungen der ihnen erteilten Polizeivorschriften (s. S. 16) schuldig machen. Zu kleineren Verfehlungen drückt man stillschweigend ein Auge zu, solange nicht öffentliches Aergernis erregt oder Anstand und Sittlichkeit augenscheinlich gefährdet werden. Ereignet sich derartiges, so wird die Missetäterin kurzerhand auf das nächste Polizeirevier gebracht, wo sie bis 6 Uhr morgens in Schutzhaft bleibt. Das ist ein harmloses Mittel und wirkt sehr heilsam. Auch stellt es, was hier vorweggenommen sei, die einzige sittenpolizeiliche Strafmassnahme dar. Die heutige Berliner Sittenpolizei verhängt selbständig weder Geld- noch Freiheitsstrafen, sondern erstattet ihrerseits nur Anzeige bei der Justizbehörde.

Ebenso wird die sitten- und gesundheitspolizeiliche Aufsicht erst nach zuvor erfolgter gerichtlicher Verurteilung gemäss § 361.6 R.St.G. verhängt, sofern es

sich nicht um freiwillige Anträge handelt. Ausserdem wird die Kontrollunterstellung einer Person von Fall zu Fall noch nach anderen Gesichtspunkten sorgfältig erwogen. Jugendliche unter achtzehn Jahren werden nie eingeschrieben, sondern unter Ausschaltung der Sittenpolizei an die allgemeine Sicherheitspolizei überwiesen, die sie in Obhut behält, bis vom städtischen Jugendamt durch die Frauenhilfsstelle, entsprechend dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922, ein Fürsorgeerziehungsverfahren eingeleitet ist. Aehnlich steht es um Mädchen zwischen 18 bis 20 Jahren. Hier ist eine Inskription zwar selten, aber möglich unter der Voraussetzung, dass die Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte und das Vormundschaftsgericht von dem beabsichtigten Schritt benachrichtigt sind, ihrerseits jedoch weitere Erziehungsmassnahmen ablehnen. Von der Sittenpolizei aufgegriffene Ausländerinnen weist die politische Polizei aus. Weiterhin vermeidet man die zwangsweise Einschreibung verheirateter Frauen, solange es sich irgendwie umgehen lässt. Jedenfalls herrscht kein starres bureaukratisches Schema, wofür schon die Persönlichkeit des ärztlichen Leiters bürgt. In dem Augenblick, in dem ein Mädchen die „Kontrolle bekommt" — so heisst es im Dirnenjargon —, wird es in die polizeiliche Liste der gewerbsmässigen Prostituierten eingetragen und verfällt damit gewissen Beschränkungen, die in den „Polizeilichen Vorschriften zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes" vom 7. Dezember 1911 und den Nachträgen vom 18. April und 22. Oktober 1913 niedergelegt sind. Diese Polizeivorschriften bilden das Berliner „Reglement" und werden jeder Neueingeschriebenen eingehändigt. Das Reglement enthält in den §§ 1 bis 3 die die gesundheitliche Ueberwachung der Kontrollierten betreffenden Anordnungen, deren praktische Handhabung unten beschrieben wird. Die dann folgenden Bestimmungen zur Wahrung öffentlicher Ordnung und Sittlichkeit seien auszugsweise hier wiedergegeben. Verboten ist jedes anstössige Benehmen auf Strassen, Plätzen und in öffentlichen Lokalen, das Anreizen zur Unzucht durch Ansprechen, ferner Verkehr mit Zuhältern und Beherbergen derselben. Das Betreten von gewissen Strassen und Plätzen, etwa 60 an der Zahl, ist nur bei „zwingender Notwendigkeit" gestattet. Untersagt ist ferner das Verweilen in der Nähe von Kirchen, Schulen, Kasernen usw., der Besuch von Theatern, Museen, Zirkussen usw. Bahnhöfe dürfen nur zur Lösung einer Fahrkarte aufgesucht werden. Verboten ist das Anknüpfen irgendeiner Verbindung mit Personen beiderlei Geschlechts unter 21 Jahren. Wird die Nachbarschaft durch im Hause wohnende Kontrollmädchen belästigt, so müssen diese nach einmaliger fruchtloser Verwarnung in einer von der Sittenpolizei gestellten Frist ausziehen. Die Benutzung bestimmter Absteigequartiere kann polizeilich verboten werden. Wohnungswechsel ist spätestens bei der nächsten Gestellung zu melden. Das Wohnen in der Nähe der gerade genannten Baulichkeiten, bei Familien mit schulpflichtigen Kindern und in den aufgezählten Strassen ist nicht gestattet. Endlich enthalten die §§ 18 und 19

Bestimmungen allgemeiner Art sowie die bei Uebertretungen erfolgenden Strafmassnahmen. Auf die Innehaltung der rein anstandspolizeilichen Vorschriften in der krassen Form des Reglements wird heute freilich nicht mehr so scharf geachtet wie ehedem. Ein nächtlicher Gang durch die, dem Buchstaben nach für Kontrollierte gesperrte, Friedrichstrasse vermag das besser als alle Worte zu bestätigen. Dafür aber wird die gesundheitliche Ueberwachung streng durchgeführt. Zu diesem Zwecke hat man die Puellen in drei „Gefahrenklassen" eingeteilt. In die erste Klasse fallen alle Mädchen bis zum vollendeten 24. Lebensjahre. Sie sind nach den Ergebnissen der Wissenschaft und Statistik die stärksten Infektionsquellen und haben nachweislich auch den regesten Geschlechtsverkehr. Deshalb werden sie wöchentlich zweimal untersucht. Desgleichen gehören zur ersten Klasse diejenigen, die erst ein Jahr unter Kontrolle sind und schliesslich Syphilitische, deren Lues noch nicht länger als drei Jahre besteht. Die Puellen zwischen 25 und 34 Jahren sind in der zweiten Klasse und werden einmal in der Woche untersucht. Die dritte Klasse, in der die Untersuchung vierzehntägig stattfindet, umschliesst sämtliche Prostituierten über 34 Jahre. Rückversetzungen in tiefere Klassen kommen vor bei frischen Infektionen und bei unzuverlässigen Elementen, die die Untersuchung häufig versäumen. Von den am 1. Januar 1926 Eingeschriebenen kamen auf:

Gefahrenklasse I 2258, II 2189, III 1162.

Gehen wir nun auf die Organisation der Gesundheitskontrolle ein. Die Räume der Sittenpolizei im Polizeipräsidium sind von der Strasse durch ein besonderes Portal betretbar und stehen mit dem übrigen Teil des Gebäudes nur durch verschlossene Türen in Verbindung. Zunächst muss jeder Ankömmling eine Sperre passieren, die hauptsächlich dazu dient, krank befundene Prostituierte am heimlichen Entweichen zu hindern. Deshalb haben die Mädchen beim Verlassen des Hauses dort eine Marke abzugeben, die allein die wirklich zum freien Fortgehen Berechtigten erhalten. Die Inskribierten haben sich also an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten zur Untersuchung einzufinden und melden sich vorerst in der Registratur, wo ihnen ihr Kontrollbuch ausgehändigt wird. In das Buch macht der Arzt einen Vermerk über seinen Befund, und die Laborantin setzt das Abstrichresultat daneben. Ferner sind in dem Buch die durch Krankheit, Verbüssung von Freiheitsstrafen, Versäumnis usw. entstandenen Unterbrechungen verzeichnet. Ein anderer Stempel gibt an, wann die Betreffende zum letzten Mal an dem ärztlichen Belehrungsunterricht teilgenommen hat. Nach beendeter Untersuchung geht das Kontrollbuch an die Registratur zurück; denn zur Verhütung eines Missbrauches oder Verlustes hat man schon lange, wenigstens in Berlin, davon Abstand genommen, es den Mädchen selbst zu überlassen. Mit dem Kontrollbuch nehmen die Prostituierten in den Wartezimmern Platz, bis die Reihe an ihnen ist. In der Untersuchungsabteilung amtieren zurzeit neun „Sittenärzte", welche vom Staat durch Privatdienstvertrag angestellt und sämtlich Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten sind. Jeder Arzt

hat täglich drei Stunden Dienst, und zwar fünf Herren von 9—12 Uhr und vier von 12—3 Uhr. Ein bestimmter Arzt ist keinem Mädchen vorgeschrieben, doch kann der Arzt, falls er auf die weitere Beobachtung einer Person Wert legt, darauf im Kontrollbuch hinweisen. Je ein Arzt arbeitet unter Hilfeleistung einer Wärterin in einem Raum. Die Untersuchungszimmer sind gross und hell und mit fliessendem warmen und kalten Wasser ausgestattet. Sie entsprechen jedenfalls, obwohl sie im ganzen ein etwas altmodisches Gepräge haben, den hygienischen Ansprüchen unserer Zeit. Die Instrumente werden in Sterilisatoren keimfrei gemacht und jedesmal nur zu einer Untersuchung verwendet. Zur Besichtigung der Mundhöhle dienen handliche Metallspatel, zur vaginalen Untersuchung ebenfalls aus Metall hergestellte Röhrenspekula. Die Abstriche werden mit immer frisch ausgeglühten Platinösen entnommen. Vier Mädchen betreten auf einmal das Zimmer und entkleiden sich in kleinen Kabinen bis zum Nabel. Bei der nun folgenden Untersuchung wird eine bestimmte Reihenfolge, die alle Prädilektionsstellen der Lues am Oberkörper berücksichtigt, eingehalten; insbesondere wird auch auf Nuchal-, Axillar- und Cubitaldrüsen geachtet. Dann besteigen die Mädchen hintereinander den Untersuchungsstuhl, der so hoch gebaut ist, dass der Arzt im Stehen arbeitet. Zunächst betrachtet er die breitere Umgebung der Genitalien, palpiert die Leistendrüsen und schreitet dann zur Besichtigung der äusseren Geschlechtsteile, wobei er besonderes Augenmerk auf die Bartholinischen Drüsen, Harnröhrenmündung und hintere Commissur legt. Schliesslich stellt er mit dem Spekulum Scheide und Portio ein. Daneben wird alle 14 Tage ein Abstrich vom Harnröhren- und Cervixsekret gemacht, was bei verdächtigen Zeichen natürlich auch ausser der Zeit geschehen kann. Ueber die Zahl der jährlich ausgeführten ärztlichen Untersuchungen belehrt nachstehende Tabelle:

Jahr	Aerztliche Untersuchungen von		Dabei wurden krank befunden	
	Kontrollierten	Nichtkontrollierten	Kontrollierte	Nichtkontrollierte
1924	150 677	5198	2853	1299
1925	149 416	3461	2150	727

Hiernach fanden 1925 insgesamt 152 877 Untersuchungen statt. Rechnen wir nun auf ein Jahr 310 Arbeitstage, so entfallen auf den Tag rund 500 Untersuchungen und auf jeden der neun Aerzte etwa 55 Untersuchte. Bei einer dreistündigen Dienstzeit darf die einzelne Untersuchung demnach gute drei Minuten beanspruchen, was sich nach der Ueberzeugung des Verfassers mit den Forderungen der Wissenschaft hinsichtlich Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit wohl vereinbaren lässt. Denn einmal verfügen die Aerzte, die ihr Amt zumeist schon viele Jahre bekleiden, über genügende Erfahrung und Routine, um krankhafte Symptome mit einem Blick zu erfassen, zweitens wickelt sich der ganze Betrieb reibungslos und ohne unnützen Aufenthalt ab, und endlich ist immer nur bei

einem Bruchteil der Mädchen die Entnahme von Sekret notwendig. Hierzu kommt noch, dass bei Syphilitischen, denen besondere Beachtung zu schenken ist, auf dem Kontrollbuch ein in die Augen springendes Achtungszeichen befestigt ist. Auch das Aufnahmebuch im Reinickendorfer Krankenhaus zeigt, dass die im Präsidium gestellten Diagnosen nur höchst selten einer Richtigstellung bedürfen. Nach beendeter Untersuchung erfahren die Prostituierten in der Registratur, ob sie gesund befunden sind. War ein Abstrich fällig, so ist dessen Ergebnis abzuwarten. Mit der Prüfung der Präparate sind im Mikroskopiersaal, der mit allen technischen Neuerungen versehen ist, vier Laborantinnen beschäftigt. Auf Gonococcen wird vermittels der gebräuchlichen Methylenblau-Färbung untersucht. Bei negativem Ausfall genügt der Spruch der Laborantin, bei positivem entscheidet der Arzt. Ausserdem wird hier das Reizserum auf Lues verdächtiger Erosionen und Ulcerationen im Dunkelfeld nach Spirochaeten durchforscht. Sobald ein Mädchen krank befunden ist, erfolgt im geschlossenen Wagen die unverzügliche Ueberführung ins Frauenkrankenhaus Reinickendorf. Nur in Ausnahmefällen wird hiervon Abstand genommen und eine privatärztliche Behandlung gestattet. Die Betreffende muss dann zumindest den Nachweis erbringen, dass sie ohne den ihr aus dem Geschlechtsverkehr entstehenden Erwerb ihren Lebensunterhalt bestreiten kann oder von einer dritten Person erhalten wird. An dieser Stelle sei noch betont, dass aus der gesundheitlichen Ueberwachung einschliesslich Krankenhaus- und Ambulatoriumsbehandlung der Prostituierten keinerlei Kosten erwachsen.

Wenn eine Eingeschriebene nicht an dem fälligen Termin zur Untersuchung erschienen ist, wartet man in der Regel ruhig einen zweiten Tag ab. Hat das Mädchen sich sodann weder schriftlich noch mündlich gemeldet, so sucht sie ein Beamter in ihrer Wohnung auf. Kann sie ihr Fehlen begründen oder verspricht sie, das Versäumte nachzuholen, so geschieht ihr nichts. Nur bei offensichtlicher Widersetzlichkeit erfolgt zwangsweise Vorführung und unter Umständen gerichtliche Anzeige. Man beweist also auch hier Entgegenkommen und Nachsicht.

Mit der gesundheitlichen Ueberwachung ist eine hygienische Aufklärung und Belehrung verknüpft. Sie wird ihnen einmal gleich zu Beginn ihrer Kontroll-Laufbahn durch eine kleine, dem Reglement beigeheftete Uebersicht über die „Geschlechtskrankheiten und Massregeln zu ihrer Verhütung“ vermittelt. Hierin sind zunächst Syphilis und Tripper, ihre Hauptcharakteristika, Ansteckungsmöglichkeiten und Frühsymptome kurz geschildert. Darauf folgen Ratschläge für die Verhütung. Besonders empfohlen wird den Mädchen, ihre Besucher zum Gebrauch eines Kondoms oder medikamentöser Schutzmittel (Samariter usw.) anzuhalten. Unmittelbar vor dem Beischlaf sollen sie eine „körperliche Besichtigung des Beischläfers“ vornehmen. Einige auf Ansteckungsfähigkeit des Mannes hinweisende Merkmale sind aufgezählt. Den Schluss bilden Des-

infektionsvorschriften für die Frau nach beendetem Koitus. Um auch diejenigen, die die Mühe des Durchlesens scheuen, zur Vorsicht zu erziehen, halten die Sittenärzte ausserdem von Zeit zu Zeit erläuternde Vorträge, denen alle Mädchen mehrfach beiwohnen müssen. Von den Aerzten werden noch Handzettel verteilt, die besagen, dass zur Verhütung von Tripper besonders geeignet sind Delegon-Stäbchen, von Syphilis 0,3% Sublimat-Vaselin.

In den letzten Jahren belief sich die Zahl der in Alt-Berlin unter Kontrolle Stehenden regelmässig fast genau auf 6000. Erst im Laufe des letzten Jahres trat eine nicht unwesentliche Abnahme ein, das zeigt eine

Uebersicht über das Jahr 1925.

Am 1. Januar 1925 waren eingeschrieben . .	5927
Es wurden neu eingeschrieben	459
Aus der Kontrolle wurden entlassen	777
und zwar	
365 wegen Aufnahme eines ehrbaren Broterwerbs.	
101 „ Verheiratung,	
230 „ Fortzugs aus Berlin,	
25 „ längerer Krankheit,	
56 „ Ablebens.	
Am 31. Dezember 1925 waren eingeschrieben .	5609

Mithin ein Rückgang von 318. Ein reiner Zufall ist das wahrscheinlich nicht. Vielmehr neigt man seit kurzem dazu, zwangsweise Einschreibungen auf ein Mindestmass zu beschränken und im wesentlichen Personen der Kontrolle zu unterstellen, die selbst darum einkommen. Dieser „Abbau" ist vielleicht ein vorbereitender Schritt zu der völligen Neugestaltung, wenn nicht Aufhebung des ganzen Systems, die mit der endgültigen Annahme des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zwangsläufig eintreten wird.

Ueber die Organisation der Prostituierten-Ueberwachung in den Nebenstellen der Sittenpolizei für Charlottenburg, Schöneberg, Neukölln, Spandau und Lichtenberg ist, nachdem wir die Verhältnisse für das zentrale Alt-Berlin ausführlich dargelegt haben, kaum Neues zu sagen. Seit der im Jahre 1920 erfolgten einheitlichen Zusammenfassung der Sittenpolizei bestehen in den Vororten keine nennenswerten Abweichungen mehr. Die Hauptstelle dient überall als Vorbild und Muster, nur ist der aufgebotene Apparat bei weitem kleiner und einfacher als dort; denn die Gesamtziffer der in den Aussenbezirken Eingeschriebenen ergibt die knappe Hälfte derjenigen von Alt-Berlin. Deshalb genügt auch ein Beamtenstab von rund 60 Mann für die Bedürfnisse der Vororte, während die Gesundheitskontrolle in Charlottenburg, Schöneberg und

Spandau von je einem Arzt bewältigt werden kann. Lichtenberg und Neukölln teilen sich in einen Arzt. Die krank befundenen Mädchen werden gleichfalls ins Frauenkrankenhaus Reinickendorf gelegt und im Ambulatorium im Berliner Polizeipräsidium nachbehandelt. Bevor wir uns im nächsten Abschnitt diesen, der Behandlung und Heilung der Prostituierten dienenden Einrichtungen zuwenden, sei noch eine zahlenmässige Uebersicht über die Vororte eingeschaltet.

Ort	Es waren eingeschrieben am		Am 1. Jan. 26 entfielen auf Gefahrenklasse		
	1. Jan. 25	1. Jan. 26	I.	II.	III.
Charlottenburg	971	911	617	192	102
Schöneberg	759	797	463	251	83
Neukölln	289	285	227	30	28
Spandau	114	117	54	43	20
Lichtenberg	66	64	31	15	18

Bis zum Dezember des Jahres 1924 war die Geschlechtskrankenstation für Prostituierte im städtischen Obdach in der Fröbelstrasse untergebracht. Erst zu diesem Zeitpunkt wurde in Reinickendorf-West, Berliner Strasse 128 eine besondere, von allen anderen städtischen Einrichtungen getrennte, Unterkunftsstätte geschaffen. Wie dringend erforderlich eine derartige Verlegung war, und wie spät sie trotzdem erfolgte, erhellt daraus, dass nach einem Bericht in den „Mitteilungen" der DGBG schon im Jahre 1911 in der Stadtverordnetenversammlung lebhafte Klage über die Zustände im Fröbel-Haus geführt wurde. Diese Tatsache soll hier nur erwähnt, nicht aber zum Ausgangspunkt weiterer Erörterungen gemacht werden. Vielmehr wenden wir uns jetzt dem Geschlechtskrankenhaus in seiner heutigen Gestalt zu. Was den unbefangenen Besucher zuerst fast ein wenig befremdet, ist ein hohes verschlossenes Portal, das erst auf Klingelzug vom Pförtner aufgeschlossen wird. Innen sieht es dann weit freundlicher aus, wenngleich keineswegs die Ansprüche erfüllend, die man an ein neuzeitliches, grossstädtisches Krankenhaus zu stellen gewohnt ist. Denn es ist nicht etwa ein neu errichtetes Gebäude, sondern diente nach den Erkundigungen des Verfassers früher als Asyl für alte Männer und wurde für seinen jetzigen Zweck nur teilweise umgeändert. Deshalb noch schmale Gänge und Treppen und vielfach Mangel an hellem Tageslicht. Das Frauenkrankenhaus Reinickendorf verfügt über zwei Abteilungen mit insgesamt 150 Betten. Die eine Abteilung mit 70 Betten ist für Kontrollmädchen bestimmt, die andere mit 80 Betten für Nichteingeschriebene. Diese Nichteingeschriebenen sind alte Bekannte der Sittenpolizei und werden gewöhnlich nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus in Untersuchungshaft gebracht, um zunächst wegen Gewerbsunzucht und anderer Vergehen abgeurteilt zu werden. Aus diesem Grunde hat man auch von einer völligen Trennung der Kontrollierten und Unkontrollierten abgesehen. Sie ist nur in den Schlafräumen, die auch der Nachmittagsruhe dienen, streng durchgeführt. Am Tage halten sich die Mädchen, soweit sie nicht bettlägerig sind (diese kommen in einen besonderen

Krankensaal), zum Teil im Garten auf, wo sie Liegestühle bekommen und auch ihre Mahlzeiten einnehmen können. Die im Haus Bleibenden betätigen sich entweder abwechselnd bei der Instandhaltung und Reinigung der Räume, da hierzu kein Personal gehalten wird, oder sie sind in den Tagesräumen zu treffen, wo sie lesen (die Anstalt hat eine eigene Bibliothek) und schwatzen, und in der Nähstube, die als Hauptattraktion seit einiger Zeit eine Anzahl Nähmaschinen mit elektrischem Antrieb besitzt. Dort wird ausgebessert und neue Wäsche angefertigt, und obwohl es eine Entschädigung dafür nicht gibt, ist die Anzahl der freiwilligen Meldungen immer grösser als der Bedarf an Hilfskräften. Ueberhaupt führen die Mädchen die notwendigen Arbeiten meist willig und ohne Murren aus. Wenn dieMädchen irgendwelcheFragen, besonders sexueller und hygienischer Natur auf dem Herzen haben, so wenden sie sich an die Aerztinnen und erhalten von ihnen genaue Auskunft und Aufklärung. Sind es Fragen von allgemeinem Interesse, so werden sie nebst Antwort an für alle sichtbaren Stellen ausgehängt. Zu seiner Befriedigung konnte sich Verfasser davon überzeugen, dass der Umgangston zwischen den Mädchen auf der einen, ärztlichem und Pflegepersonal auf der anderen Seite ein recht freundlicher ist.

Der leitende Arzt des Frauenkrankenhauses, dem gleichzeitig das Ambulatorium im Polizeipräsidium untersteht, ist zurzeit Professor Felix Pinkus. Neben ihm teilen sich zwei Aerztinnen sowie eine Oberschwester und 18 Diakonissen in die gesundheitliche Ueberwachung der Patientinnen. Für eine Bettenzahl von 150 sicher nicht zuviel, da diese Betten grösstenteils dauernd belegt sind. Am klarsten geht das aus den Aufnahmezahlen der letzten Jahre hervor, die in nachfolgender Tabelle mit einigen anderen, nicht unwesentlichen Zahlenangaben zusammengefasst sind.

Jahr	Aufnahmezahl	Davon waren		Es hatten Lues	
		„Eingeschrieben"	„Nicht Eingeschrieben"	„Eingeschriebene"	„Nicht Eingeschriebene"
1916	4576	3525	1051	687 (19,4 %)	231 (23,9 %)
1917	3930	3212	718	722 (22,4 %)	178 (24,7 %)
1918	4118	3549	569	691 (19,4 %)	156 (27,4 %)
1919	3721	3132	589	880 (28 %)	214 (36,3 %)
1920	4532	3693	839	1313 (35,5 %)	413 (49,2 %)
1921	5151	4327	824	1274 (29,4 %)	388 (47 %)
1922	4574	3628	946	936 (25,7 %)	352 (37,2 %)
1924	4353	3731	622	487 (13,1 %)	203 (32,6 %)
1925	3140	2864	276	380 (13,2 %)	69 (25 %)

Der Höhepunkt der Aufnahmefrequenz ist im Jahre 1921 erreicht. Seitdem macht sich eine stetige Abnahme bemerkbar, die wahrscheinlich mit dem gleichzeitig einsetzenden Rückgang der Lues in Einklang zu bringen ist. Die Hauptmenge der Erkrankungen stellt die Gonorrhoe. Und zwar lieferte sie in den

Jahren 1916 bis 1925 in völlig unregelmässigen Schwankungen zwischen 2400 bis 3400 Fällen. Dabei müssen wir vermerken, dass diejenigen Tripperkranken unberücksichtigt geblieben sind, die gleichzeitig eine frische Lues besassen. Auf die Gonorrhoe folgt zahlenmässig die Syphilis, dann in weitem Abstand der weiche Schanker (2 bis 6 Prozent aller Eingelieferten) und endlich vereinzelte Fälle von Krätze und Filzläusen.

Ueber die Behandlung ist zu sagen, dass bei jeder Neuaufgenommenen zunächst eine Blutentnahme zur Wassermann-Reaktion gemacht wird. Bei Lues ist die Neo-Salvarsantherapie sehr in den Hintergrund getreten, zugunsten des Wismuts. Gegenwärtig wird in Reinickendorf hauptsächlich Sorbismal angewendet, eine Suspension von metallischem Wismut in Olivenöl. Im Kampf gegen den Tripper bedient man sich vorzugsweise des Argentum nitricum (es werden täglich bis zu drei Spülungen damit gemacht), während Jodoform und Jodkali die bei Ulcus molle gebräuchlichen Mittel sind. Nicht unerwähnt bleiben soll das mustergültige Laboratorium, in dem alle für die Anstalt erforderlichen Serumreaktionen und mikroskopischen Untersuchungen angestellt werden. Eine grössere Menge von Versuchstieren ermöglicht experimentelles Arbeiten. Von nicht minder fortschrittlichem Geist zeugt auch ein anderer Raum, in dem sich eine Röntgen-, Licht- und Diathermieeinrichtung befindet. Die Behandlungsdauer ist in keine starre Schablone eingezwängt, sondern richtet sich im allgemeinen nach den vorhandenen Erscheinungen. Bei den Kontrollmädchen geht man in erster Linie von dem Grundsatz aus, möglichst schnell im Krankenhaus alle akuten ansteckenden Prozesse zu beseitigen und dann eine ausgedehnte ambulante Nachbehandlung anzuschliessen. In bezug auf die Gonorrhoe hat sich dabei, trotz des oben Gesagten, doch ein gewisser Schematismus herausgebildet. Der Abstrich nämlich, der nach achttägigem Anstaltsaufenthalt gemacht wird, zeitigt für die Harnröhre gewöhnlich ein negatives Ergebnis. Darauf wird dem Mädchen auf die Portio eine Zelluloidkappe gesetzt, die ansteckende Absonderungen aus der Cervix auffängt, und es erfolgt Entlassung und Ueberweisung an das Ambulatorium. Anders ist es schon bei der Lues der Eingeschriebenen. Für die Abheilung von Ulzerationen, Papeln usw. lässt sich natürlich keine einheitliche Zeitdauer vorausbestimmen. Aus dem Aufnahmebuch für das erste Halbjahr 1926 hat Verfasser errechnet, dass Eingeschriebene mit frischer Syphilis durchschnittlich drei Wochen im Krankenhaus bleiben. Die Sorbismalkur, die aus 20 intramuskulären Injektionen zu je 1 ccm besteht, wird während des stationären Aufenthalts begonnen und im Ambulatorium zu Ende geführt.

Die Nichtkontrollierten werden im Gegensatz hierzu weit länger interniert: denn bei ihnen befürchtet man, dass sie, sobald sie wieder in Freiheit sind, die Behandlung vernachlässigen oder umgehen werden. Dadurch wird es auch verständlich, dass die für eingeschriebene Prostituierte vorgesehene Bettenzahl geringer ist

als für Nichteingeschriebene, obwohl die letzgenannten nur den fünften bis zehnten Teil der jährlich Eingelieferten ausmachen (genaue Zahlen bringt die obige Aufstellung). Es kommt bei den Unkontrollierten also viel mehr darauf an, schon während ihres Krankenhausverbleibs eine möglichst gründliche Ausheilung zu erzielen. Bei den gonorrhoisch Infizierten wird hier nach acht Tagen der erste Abstrich gemacht und in Abständen von einigen Tagen noch ein zweiter und dritter. Wenn alle drei Abstriche gonokokkenfrei sind, so wird die Betreffende entlassen; ist aber auch nur einer positiv, so beginnt die Serie von neuem. Syphilitische werden einer kräftigen Wismut-Kur unterzogen und selten vor Ablauf von einem bis zwei Monaten freigegeben. Alle Nichteingeschriebenen erhalten vor Verlassen des Krankenhauses nachstehend abgedrucktes Merkblatt.

Entlassungs-Merkblatt.

Ihre Krankheit bedarf der Beobachtung auf Ansteckungsgefahr zur Zeit*) nicht mehr. Sie müssen sich aber nach . . . . . Monaten wieder zur Untersuchung und nötigenfalls zur Behandlung vorstellen*).

Sollten Sie wieder krankhafte oder auch nur verdächtige Erscheinungen an sich bemerken, so müssen Sie sofort einen approbierten Arzt aufsuchen.

Bei jeder späteren Erkrankung, gleichviel welcher Art, müssen Sie dem Arzt ungefragt mitteilen, dass Sie an einer Geschlechtskrankheit gelitten haben.

Bevor Sie eine Ehe eingehen, müssen Sie sich wenigstens noch einmal genau durch einen approbierten Arzt untersuchen lassen (mikroskopisch. Blutprobe usw.).

Die Krankheit, die Sie gehabt haben, schützt Sie nicht vor weiteren Ansteckungen.

(Ort und Datum) (Unterschrift des Arztes)

*) Die Worte „zur Zeit" und der nachfolgende Satz, beginnend mit „Sie müssen sich aber" sind vom Arzt bei endgültiger Entlassung zu streichen; in diesem Falle hat er nachstehend die Streichung durch nochmalige Unterschrift zu bestätigen.

(Ort und Datum) (Unterschrift des Arztes)

Sobald die Inskribierten entlassen werden, haben sie sich wieder regelmässig zur Kontrolluntersuchung auf der Sittenpolizei, die von Entlassung und Schlussbefund verständigt ist, zu stellen. Daneben ist die Mehrzahl der Mädchen zum Besuch des Ambulatoriums zwecks Nachbehandlung verpflichtet.

Das Ambulatorium ist im Jahre 1925 vom Magistrat der Stadt Berlin im Polizeipräsidium neben den Räumen der Sittenpolizei und in unmittelbarer Verbindung mit ihnen eingerichtet worden. Rein

praktisch lehnt es sich eng an das Frauenkrankenhaus an und steht deshalb auch unter gleicher ärztlicher Leitung. Das Sperren- und Ausweissystem ist das nämliche wie bei der Kontrolluntersuchung und bedarf also keiner nochmaligen Besprechung. Im Ambulatorium amtieren vier Aerzte und zwölf weibliche Hilfskräfte. Die beiden Behandlungsräume, in denen je zwei Untersuchungsstühle aufgestellt sind, zeichnen sich gegenüber den etwas altmodischen Arztzimmern der Sittenpolizei durch weit modernere Ausgestaltung aus. Die Therapie stimmt in den angewendeten Mitteln mit der in Reinickendorf überein. Für die Gonorrhoe sind es Spülungen mit Höllenstein. Die wegen Urethral-Gonorrhoe überwiesenen Mädchen werden im allgemeinen zwei Monate nachbehandelt. Zunächst haben sie täglich (auch an den Stelltagen) im Ambulatorium zu erscheinen. Abstriche werden in Abständen von zwei Wochen gemacht. Bei positivem Ausfall erfolgt sofortige Verlegung ins Krankenhaus. Hat die Betreffende hingegen nach Ablauf von einem Monat innerhalb einiger Tage zwei gute Präparate, so beschränkt man sich auf eine zweimalige Behandlung in der Woche. Etwas anders ist es bei den Mädchen mit Cervix-Tripper. Auch sie müssen im ersten Monat täglich kommen, zwei weitere sodann zweimal wöchentlich. Zeigen sich bei den ebenfalls vierzehntägig vorgenommenen Abstrichen Gonokokken, so verlängert sich der Ambulatoriumsbesuch automatisch um ein Vierteljahr. Die Zelluloidkappen, die die an Cervix-Gonorrhoe Leidenden zum Schutz für ihre Besucher tragen, sollen sie sich vor der Behandlung auf dazu aufgestellten Bidets selbst abnehmen, hinterher werden sie ihnen vom Arzt wieder aufgesetzt. Bei den mit Lues Ueberwiesenen wird die im Krankenhaus begonnene Sorbismal-Kur zu Ende geführt. Ausserdem wird bei ihnen sowie bei allen, deren syphilitische Infektion nicht länger als drei Jahre zurückliegt, monatlich ein Wassermann gemacht. Bei älteren Fällen wird nur eine vierteljährliche Blutuntersuchung vorgenommen. Positiver Ausfall bedingt eine neue Kur. Unterbricht eine Prostituierte unentschuldigt die Ambulatoriumsbehandlung, so wird sie, nachdem man noch einen Tag abgewartet hat, der Sittenpolizei gemeldet. Diese stellt umgehend Recherchen an und veranlasst bei sich herausstellender grundloser Versäumnis eventuell zwangsweise Vorführung. In der Regel werden die Mädchen aber in ihrem eigensten Interesse gar keinen Versuch machen, sich der Nachbehandlung zu entziehen, da ihnen, falls sie sich der gewährten Freiheit unwürdig erweisen, ein erneuter ausgiebiger Krankenhausaufenthalt bevorsteht. Seine eigenen Eindrücke von dem Betrieb im Ambulatorium kann Verfasser dahin zusammenfassen, dass er sich, abgesehen von unvermeidlichen Aeusserlichkeiten, wie z. B. der Kontrollsperre, in nichts von dem in gewöhnlichen Polikliniken unterscheidet. Damit sind wir am Ende unserer Betrachtungen über die der hygienischen Ueberwachung der Prostitution dienenden Einrichtungen und wenden uns jetzt den Massnahmen zu, die nach rein sozialhygienischen Gesichtspunkten das Prostitutionsproblem angreifen.

Güth sagt in einem 1919 erschienenen Aufsatz: „In der wechselseitigen Zusammenarbeit von Arzt und Wohlfahrtspflege also liegt auf dem Gebiet der Prostitution das gebotene Mittel zur Erreichung des zum Schutz der körperlichen und geistigen Gesundheit des Volkes zu erstrebenden Zieles: ‚Mens sana in corpore sano'." Lange genug hat es gedauert, bis sich die Erkenntnis Bahn gebrochen hat, dass zu einem wirklich aussichtsreichen Kampf gegen ein Ueberhandnehmen der gewerbsmässigen Unzucht eine ausgedehnte Erfassung der heimlichen Prostituierten gehört. Mit rigorosem Vorgehen ist da nicht viel zu erreichen, zumal bei den fast ausnahmslos minderjährigen Anfängerinnen die Verhängung der Kontrolle sowieso nicht anwendbar ist. Hier müssen andere Mittel Platz greifen, zu denen an erster Stelle solche sozialhygienischer Natur in Gestalt fürsorgerischer Betreuung und Ueberwachung sittlich gefährdeter Elemente zu rechnen sind. Mit Güth bezeichnet man dies am besten als eine „offene, ausserhalb geschlossener Anstalten sich vollziehende Fürsorge, vulgo „Schutzaufsicht", deren Objekte nach dem gleichen Autor darstellen:

1. sittlich gefährdete, das heisst solche Mädchen, die bei nicht rechtzeitigem Eingreifen der gewerbsmässigen Unzucht zu verfallen drohen;
2. erstmalig wegen unerlaubter Gewerbsunzucht zur Verurteilung durch den Richter gelangende Mädchen, die ja nach den bestehenden ministeriellen Bestimmungen noch nicht unter gesundheitspolizeiliche Aufsicht gestellt werden;
3. eventuell auch geeignete ausgesprochen gewohnheitsmässige und berufliche Prostituierte.

Sollen diese Bestrebungen in die Tat umgesetzt werden, so gehört hierzu natürlich ein eigens zu dem Zweck geschaffener Apparat, der innig mit der ihm die Objekte seiner Tätigkeit zuführenden Instanz, also der Sittenpolizei, verknüpft sein muss. So geschieht es denn auch schon seit einigen Jahren, doch findet sich der einleitende amtliche Schritt in dieser Richtung erst im Ministerialerlass vom 11. Dezember 1907. Die betreffende Stelle lautet: „Um gefallenen Frauen und Mädchen die Rückkehr zu anständigem Lebenswandel zu erleichtern, ist die dauernde Mitwirkung einer mit den Bestrebungen der Rettungsvereine vertrauten Dame erwünscht und herbeizuführen, welcher täglich Zutritt und freiester Verkehr mit den eingelieferten weiblichen Personen zu gestatten ist."

Damit ist jedenfalls die zwischen Polizei und Wohlfahrtspflege klaffende Lücke überbrückt worden, wenn auch noch geraume Zeit verging, bis sich genaue Richtlinien über die Abgrenzung der beiderseitigen Arbeitsgebiete herausschälen liessen. Diese Aufgabe löste die Verfügung des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. Juli 1924, die durch ihre Klarheit Zeugnis dafür ablegt, dass man sich inzwischen eingehend um eine grosszügige Anlage des Fürsorgewesens bemüht hatte. Nach diesen kurzen Vorbemerkungen können

wir an Hand der Berliner Verhältnisse noch einiges über die fortschreitende Entwicklung der Gefährdetenfürsorge sagen.

In Berlin müssen wir heute zunächst einmal scharf scheiden zwischen zwei grossen Abteilungen, die beide vorläufig noch im Polizeipräsidium untergebracht sind und dem städtischen Landeswohlfahrts- und Jugendamt unterstehen. Mit der ersten, der sogenannten Wohlfahrtsstelle, brauchen wir uns in dieser Arbeit nicht ausführlich zu beschäftigen. Sie wurde im Jahre 1909 als „Fürsorgestelle der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge" ins Leben gerufen, am 1.Oktober 1918 als Wohlfahrtsstelle auf das Polizeipräsidium übernommen und im November 1920 dem Jugendamt der Stadt Berlin unterstellt. Die Wohlfahrtsstelle lässt ihren Schutz gleichmässig obdachlosen wandernden männlichen und weiblichen Jugendlichen zuteil werden. Ihren Wirkungskreis skizziert Anna Pappritz kurz folgendermassen:

„Die Hauptarbeit der sozialen Kräfte der Wohlfahrtsstelle besteht darin, die Jugendlichen mit ihren Eltern zu versöhnen, sie gegebenenfalls in Heimen und Anstalten unterzubringen, ihnen Arbeit, Lehr- und Dienststellen zu besorgen." Unter den weiblichen Pfleglingen finden sich natürlich zahlreiche sittlich gefährdete Elemente. Eigentlich müssen wir sagen: sittlich gefährdet sind sie alle. Das wird schon durch ihre Herkunft bedingt; denn sie entstammen fast ausnahmslos den niederen Schichten des Proletariats, in denen Wohnungselend, Schlafstellenwesen, Trunksucht und alle sonstigen sozialen Missstände auf den heranwachsenden Menschen den übelsten Einfluss ausüben. Darf da eine grosse Zahl moralisch haltloser Individuen wundernehmen? Gewöhnlich aber sind die Mädchen, mit denen sich die Wohlfahrtsstelle befasst, noch nicht in nähere Berührung mit der Sittenpolizei gekommen. Vielmehr handelt es sich einerseits um solche, die in Schutzhaft eingeliefert wurden, weil sie aus Fürsorgeerziehungsanstalten entwichen oder ihren Angehörigen fortgelaufen sind und sich nun obdachlos in Berlin umhertreiben. In anderen Fällen wiederum sind es arbeitsscheue und schwer erziehbare Elemente. Auf der anderen Seite sind es Jugendliche, die selbst die Hilfe der Wohlfahrtsstelle in Anspruch nehmen, teils um aus dem Elend häuslicher Verhältnisse herauszukommen, teils um als reumütige Sünder sich wieder auf den rechten Pfad bringen zu lassen. So beispielsweise Durchbrenner, die nun aus eigenem Antrieb den Weg ins Elternhaus zurücksuchen oder junge Missetäter, die irgendwelche strafbaren Delikte auf dem Kerbholz haben.

Aller dieser nimmt sich die Wohlfahrtsstelle an. Sie versöhnt sie mit den Angehörigen, befördert sie in die Heimat bzw. in die Erziehungsanstalten zurück, versieht sie mit Pässen und Papieren, beschafft ihnen Arbeit, bringt sie in Heimen oder Krankenhäusern unter und tut noch so vieles andere mehr, worauf wir hier nicht genauer eingehen wollen; denn, wie schon oben angedeutet, wollen wir hier mehr unser Augenmerk auf den Zweig der Gefährdetenfür-

sorge lenken, der in näherer Beziehung zu dem Aufgabenkreis der Sittenpolizei steht und sich ausschliesslich mit sittlich gefährdeten Frauen und Mädchen befasst.

Diesem Zweck dient in Berlin die Frauenhilfsstelle. Bevor wir uns der Beschreibung ihrer Organisation, wie sie sich uns heute darstellt, zuwenden, sei ein historischer Rückblick gestattet. Es ist noch gar nicht so lange her, dass überhaupt System in die Hilfstätigkeit für entgleiste Frauen und Mädchen gebracht wurde. Die ersten Schritte dazu taten am Ausgang des vorigen Jahrhunderts der Berliner Männerbund und der Berliner Frauenbund. Ihnen schlossen sich in gleichen Bestrebungen evangelische, katholische und jüdische Verbände der freien Liebestätigkeit an, ebenso auch interkonfessionelle Vereinigungen, z. B. der „Berliner Verein zur Förderung der Sittlichkeit". Mit all dem war aber noch nicht viel getan. Die Arbeit war zu sehr zersplittert, es fehlte an einer einheitlichen straffen Regie, es fehlte vor allem daran, dass die Polizei keine weiblichen Kräfte besass, durch deren Hände das gesamte Material dieses in gleichem Masse wichtigen wie schwierigen Fürsorgegebiets gehen konnte. Dass darin Wandel geschaffen wurde, ist in erster Linie den fortgesetzten Bemühungen des „Deutschen Verbandes zur Förderung der Sittlichkeit" (der deutschen Zweigstelle der Internationalen Abolitionistischen Föderation) zu danken. Sie setzte sich unermüdlich für Anstellung von Fürsorgerinnen bei den Polizeiämtern ein, und im Jahre 1903 schuf Stuttgart als erste deutsche Stadt den Posten einer „Polizeiassistentin". Die Erfolge mit dieser waren so gute, dass bald mehrere Städte, unter ihnen Berlin, dem Beispiel Stuttgarts folgten. Wenn wir heute die noch längst nicht abgeschlossene Entwicklung betrachten, können wir mit Befriedigung feststellen, dass in 80 Städten „Polizeifürsorgestellen", an mehreren Orten sogar schon selbständige „Pflegeämter" bestehen. Auf den Unterschied zwischen diesen und den Polizeifürsorgestellen werden wir an anderer Stelle näher eingehen. In Berlin wurde, nach den Angaben von Anna Pappritz, im Jahre 1910 die erste Fürsorgeschwester angestellt, 1918 erweiterte der Berliner Frauenbund die sogenannte Hilfsstelle und unterhielt drei Fürsorgeschwestern. Am 1. Dezember 1921 übernahm die Stadt Berlin dann die Frauenhilfsstelle und schloss sie dem Landeswohlfahrts- und Jugendamt an. Das Berliner Fürsorgesystem ist infolge des dauernden Anwachsens der Weltstadt natürlich weit umfangreicher und komplizierter als das anderer Städte mit kleinerer Bevölkerungsziffer, zumal neben der zentralen Frauenhilfsstelle im Polizeipräsidium, wenn auch in engster Zusammenarbeit mit ihr, noch fünf Neben-Frauenhilfsstellen für Neukölln, Lichtenberg, Spandau, Schöneberg und Charlottenburg bestehen. Diese sind jeweils den zuständigen Bezirkswohlfahrtsämtern angeschlossen und verdanken ihre Lebensberechtigung lediglich dem Umstande, dass in den genannten fünf Orten auch besondere Nebenstellen der zentralen Sittenpolizei vorhanden sind. Die ganze Arbeit wird in der Frauenhilfsstelle im Polizeipräsidium von der Leiterin und sieben beamteten Damen, vom Bureaupersonal abgesehen, bewältigt. Dazu kommen in den Zweig-

stellen im ganzen noch einmal soviel Sozialangestellte. Diese Zahl mag klein erscheinen, ist es auch gewiss im Verhältnis zu dem, was geleistet werden muss. Einerseits muss da dem mageren Stadtsäckel Rechnung getragen werden, anderseits bringen alle Damen, die vor ihrer Anstellung längere Zeit gleichsam als Anwärterinnen in der Frauenhilfsstelle tätig sind und peinlich genau ausgewählt werden, eine Summe von Arbeitskraft und -freude mit, die zweifellos einen Ausgleich schafft. Für ihre Tüchtigkeit bürgt auch ihre vorherige Laufbahn, da sie ein Zeugnis als staatlich anerkannte Wohlfahrtspflegerin besitzen, zwei Jahre die Frauenschule besucht und mehrere Jahre praktischer Ausbildung im Wohlfahrts- und Fürsorgedienst hinter sich haben müssen. Soviel vorerst über den äusseren Aufbau der Frauenhilfsstelle, nun zu ihrer eigentlichen Tätigkeit! Anna Pappritz fasst sie folgendermassen zusammen: „Das Hauptarbeitsgebiet der Frauenhilfsstelle ist die fürsorgerische Behandlung der sittenpolizeilich erfassten oder anderweitig bekannt gewordenen sittlich gefährdeten Mädchen und Frauen ohne Altersgrenze." Hierzu gesellt sich noch die grosse Zahl aller derer, die freiwillig Schutz und Hilfe erbitten. Das Hauptmaterial liefert, wie auch aus der zum Schluss angeführten Statistik hervorgeht, die Sittenpolizei. Diese greift in den meisten Fällen die betreffenden Frauen und Mädchen von der Strasse auf und bringt nach vorangegangener verantwortlicher Vernehmung diejenigen, die nicht allzusehr belastet und unmittelbar der Gewerbsunzucht überführt sind, sofort in die Obhut der Frauenhilfsstelle. Des weiteren weisen Gerichte und andere Polizeistellen, z. B. die Dezernate für Kuppelei und Zuhälterwesen, der Frauenhilfsstelle Pfleglinge zu. Dann folgen private und behördliche Wohlfahrtsorganisationen und endlich verzweifelte Eltern, Vormünder und andere Pflegepersonen, die mit der Erziehung verwahrloster und verdorbener Mädchen nicht mehr allein fertig werden.

Wie sorgt nun die Frauenhilfsstelle für alle diese? Da kommen zunächst die Minderjährigen, die man fürs erste in Schutzhaft nimmt. Währenddessen versucht die Frauenhilfsstelle, sie mit ihren Angehörigen zu versöhnen und, wenn möglich, ihnen wieder zuzuführen. Schlagen diese Bemühungen fehl, so bringt die Frauenhilfsstelle die Mädchen je nach der Sachlage in Heimen oder Erziehungsanstalten unter. Auf jeden Fall setzt sie sich auch mit den zuständigen Bezirksämtern in Verbindung; diesen überlässt sie unter Umständen auch Mädchen unter 18 Jahren zur weiteren Betreuung, falls dort schon Akten über sie vorliegen oder ein besonderes Interesse für den Fall besteht. Ferner bemüht die Frauenhilfsstelle sich, sowohl Minder- wie Volljährigen Arbeit zu vermitteln. Wie schwer das ist, kann nur jemand ermessen, der den heutigen Stand der Erwerbslosigkeit kennt. Dabei müssen es sich die Fürsorgerinnen noch besonders angelegen sein lassen, den Wünschen und nur zu oft recht geringen Fähigkeiten ihrer Schützlinge Rechnung zu tragen. Diesem Zweck dienen besondere Sprechstunden im Landesamt für Arbeitsvermittlung

(C. 2, Poststrasse 7-8). Hier werden die einzelnen beraten und nach teilweiser Untersuchung in der städtischen Gewerbearztstelle an die geeignete Nachweisabteilung weitergeleitet, die sie wiederum bei der Arbeitsbeschaffung zuerst berücksichtigt. Die Unterbringung erfolgt in kaufmännischen Betrieben, Fabriken usw.

Ein Wort noch über die Heime, die der Frauenhilfsstelle zur Verfügung stehen. Eigenheime gehören ihr leider nicht, dafür räumen ihr aber die verschiedensten Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihren Zufluchtsstätten eine gewisse Anzahl von Plätzen und Betten, zum Teil gegen ein geringes tägliches Pflegegeld, ein, so z. B. die Berliner Stadtmission in ihren beiden Heimen, der Berliner Frauenbund in der Arbeiterinnenkolonie Telz, das Jüdische Zufluchtsheim, das katholische Heim „Mariafrieden", das Kloster „Zum guten Hirten" in Marienfelde und mehrere andere. Der Laie, der in die Psyche dieser sittlich gefährdeten und heruntergekommenen Individuen nicht tiefer eingedrungen ist, wird sich verwundert fragen: Wie halten sie, deren Lebenswandel meist ein recht lockerer und ungebundener war, es eigentlich in der tiefen Ruhe und Abgeschlossenheit eines Klosters aus? Auf diese Frage gab die liebenswürdige und erfahrene Leiterin der Berliner Frauenhilfsstelle dem Verfasser recht lehrreiche Aufschlüsse. Die Religion spielt in der Bekehrung dieser irrenden Seelen zum Guten eine gar nicht hoch genug zu bewertende Rolle. Und gerade die katholische Kirche mit ihrer symbolhaften Mystik übt oft einen beinahe wundertätigen Einfluss aus. Zum praktischen Leben erzieht sie nicht, aber häufig genug weckt sie die in jedem Menschen schlummernden Keime zum Guten. Und auch manche alte Prostituierte, die im Strudel des Lebens übel hin und her geworfen wurde, sehnt sich nach Frieden und Ruhe und fühlt sich gerade in dieser klösterlichen Abgeschiedenheit wohl und geborgen. Noch ein anderes Beispiel hierzu. Bis vor einigen Jahren gingen in der Frauenhilfsstelle täglich bittere Klagen über die Behandlung seitens des Pflegepersonals im Frauenkrankenhaus ein. Seitdem dort aber auch Diakonissen einzogen und alles mit ihrer unendlichen, einer grossen Idee hingegebenen Menschenliebe erfüllten, wurde kein Wort des Tadels mehr laut.

Ein Kapitel für sich ist die Sicherstellung des Eigentums der Gefährdeten durch die Frauenhilfsstelle. Oft genug kommt es vor, dass die Frauen und Mädchen bei all dem Unglück, das über sie hereinbricht, vollkommen kopflos geworden sind und kaum wissen, wo sich ihr Hab und Gut, zumal auch wichtige Papiere, befinden. Oder aber sie sind gewissenlosen Ausbeutern, die sich noch an den paar Habseligkeiten dieser Aermsten bereichern wollen, nicht gewachsen. Und wieder sind es die Fürsorgerinnen, die keinen Weg und keine Mühe scheuen, um ihnen zu ihrem Besitz zurückzuhelfen. Solange die Betreffende nicht in geordneten Verhältnissen lebt, wird alles im Polizeipräsidium aufbewahrt, wo sich zu diesem Zweck besondere Räumlichkeiten befinden. Wo die Not besonders gross ist, z. B. bei unehelichen Müttern, greift die Frauenhilfsstelle selbst mit materieller Unterstützung ein und bewilligt Kleider, Geld und Lebensmittel.

In allen Fällen, besonders auf dem Gebiet der nachgehenden Fürsorge, reichen natürlich die Kräfte und Mittel der Frauenhilfsstelle bei ihrem augenblicklichen Umfang allein nicht aus. Hierzu steht sie wiederum in engster Zusammenarbeit mit den verschiedensten konfessionellen und interkonfessionellen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. So werden z. B. dem Berliner Frauenbund, der katholischen und jüdischen Fürsorge, dem Verein zur Förderung der Sittlichkeit, der Arbeiterwohlfahrt u. a. ein Teil der Gefährdeten überwiesen. Trotzdem verliert die Frauenhilfsstelle ihre Schützlinge nie aus den Augen, sondern fordert regelmässig Berichte ein, um über Erfolge und Misserfolge auf dem laufenden zu bleiben. Denn dass auch Misserfolge vorkommen, gibt die Leiterin der Frauenhilfsstelle unumwunden zu; aber es sind Ausnahmen, und kein Skeptiker darf sich daraus das Recht herleiten, der Gefährdetenfürsorge die Erfolge im allgemeinen abzusprechen. Ist es denn zu verwundern, dass unter den Tausenden von Frauen und Mädchen, die Jahr für Jahr der Frauenhilfsstelle zuströmen, immer auch schwarze Schafe sind, bei denen alle Mühen, sie zum Besseren zu lenken, fruchtlos bleiben? Sie wollen und müssen ihren Leidensweg weitergehen, und das Ende wird sein, dass sie einen Teil ihres Lebens in Gefängnissen verbringen oder mit ihren Namen die Listen der Reglementierung füllen. Vor diesem Lose bewahrt die Frauenhilfsstelle die übrigen.

Und damit wären wir dabei angelangt, die engeren Zusammenhänge zwischen Frauenhilfsstelle, Polizei und Gerichtsbarkeit zu schildern. Wir sagten oben, dass die nicht zu sehr belasteten, sittenpolizeilich erfassten Mädchen der Frauenhilfsstelle gleich nach ihrer ersten verantwortlichen Vernehmung zugeleitet werden. Diese führt den Mädchen dann zunächst ihre Lage klar vor Augen, sucht dessen Schicksale, Verhältnisse und Schutzwürdigkeit zu erforschen und hat das Recht, in die Polizeiakten entsprechende Eintragungen zu machen, um dadurch weitere sittenpolizeiliche Massnahmen zu verhüten oder abzuschwächen. Meist wird es dann bei einer Verwarnung sein Bewenden haben, und die Frauenhilfsstelle übernimmt die Fürsorge in der schon beschriebenen Weise oder tut Schritte nach noch zu besprechenden hygienischen Gesichtspunkten. Schlimmer steht es um die unmittelbar der Gewerbsunzucht überführten und wegen anderer Vergehen Festgenommenen. Sie müssen sich vor Gericht verantworten, die einen vorläufig noch wegen Uebertretung des § 361,6 R.St.G.B., die anderen wegen der durch ihre Delikte verletzten Strafparagraphen. Doch sie sind nicht schutzlos; neben dem Richter sitzt eine Beauftragte der Frauenhilfsstelle und vermag seinen Spruch durch kurze mündliche Verständigung erheblich zu beeinflussen. Gelingt es ihr nicht, die Angeklagte freizubekommen, so wird sie wenigstens gewöhnlich eine Bewährungsfrist erwirken. Während dieser Zeit wird die Betreffende von der Frauenhilfsstelle betreut und bedacht, und deren gutachtliche Aeusserung wird vor Ablauf der Bewährungsfrist ein-

geholt und ist massgebend für das fernere Schicksal des Mädchens. Auf diese Weise werden unzählige vor der drohenden Inskription gerettet.

Bei denjenigen, die ihr anheimgefallen sind, gibt die Frauenhilfe ihre Bemühungen nicht auf; sie steht ihnen nicht minder gern mit Rat und Tat zur Seite, sie brauchen nur den Weg zu ihr zu finden. Wie allen Nichteingeschriebenen, stehen auch ihnen die täglichen Sprechstunden im Polizeipräsidium offen, und im Frauenkrankenhaus findet zweimal in der Woche eine besondere Sprechstunde statt für solche, die in den Tagen der Krankheit zu innerer Einkehr kommen. So vollzieht sich dann auch die Entlassung aus der Kontrolle mit Unterstützung der Frauenhilfsstelle. An sie wenden sich die Mädchen, die das Prostituiertendasein aufgeben wollen, und die Frauenhilfsstelle bemüht sich, sie in eine anständige Umgebung zu verpflanzen und ihnen einen auf saubere Weise erworbenen Lebensunterhalt zu verschaffen. Sind diese Bedingungen erfüllt, so stellt die Frauenhilfsstelle an die Sittenpolizei den Antrag auf Entlassung aus der Kontrolle, worauf zunächst eine vorläufige Befreiung von den Kontrollvorschriften erfolgt. Kann der Sittenpolizei auf Grund der Feststellungen der nachgehenden Fürsorge berichtet werden, dass das Mädchen in einem Zeitraum von etwa einem Jahre sich gut geführt hat, so wird es endgültig aus der Liste gestrichen.

Bisher besprachen wir den Gang der Geschehnisse, nur insoweit es sich um gesunde Individuen handelte. Unberücksichtigt blieb die grosse Menge der Geschlechtskranken und sonstwie körperlich oder geistig Minderwertiger. In welchem Umfange sich die Frauenhilfsstelle ihrer annimmt, soll dieses Kapitel aufzeigen. Beginnen wir wieder mit den von der Sittenpolizei Festgenommenen. Die mehrfach Aufgegriffenen werden, wie oben beschrieben, seitens der Polizei einer ärztlichen Untersuchung unterzogen und, falls sie geschlechtskrank sind, im Frauenkrankenhaus Reinickendorf untergebracht. Dort kommen sie freilich auch, wie schon erwähnt, mit eingeschriebenen Prostituierten in Berührung. Man steht aber, und wohl mit Recht, auf dem Standpunkt, dass diese Elemente selbst schon zu sehr verdorben sind, als dass sich eine Trennung und Bewahrung vor dem schlechten Einfluss der Eingeschriebenen notwendig erwiese. Die der Frauenhilfsstelle sofort überwiesenen polizeilich nicht untersuchten Erstmaligen jedoch, und vor allem die Selbstmelderinnen, sucht man durch gütliches Zureden und freundliche Ermahnung zu einer Untersuchung durch eine Aerztin zu veranlassen. Dies gelingt auch fast immer. Für die geschlechtskrank Befundenen steht der Frauenhilfsstelle, abgesehen von anderen Belegmöglichkeiten, wie im Virchow-Krankenhaus, in Weissensee eine besondere Abteilung mit 40 Betten in hübschen Einzelzimmern zur Verfügung. Dieser Behandlung darf sich freilich keine entziehen; im Notfall muss hier zu Strenge und Zwang gegriffen werden, doch ist das nur äusserst selten erforderlich.

Auch die Tuberkulose erheischt weitgehende Fürsorge. Der Lebensdrang und die Genusssucht Schwindsüchtiger ist hinreichend bekannt, und es dürfte deshalb nicht wundernehmen, dass gerade unter den sittlich gefährdeten Frauen und Mädchen viele tuberkulös sind. Ihnen also Hilfe zu bringen, ist von Wichtigkeit. Dem wird Rechnung getragen, indem man nach Möglichkeit allen Unterkunft in Krankenhäusern und Heilstätten zu verschaffen sucht. Schliesslich kommen wir zu den geistig Minderwertigen, den Schwachsinnigen und Geisteskranken. Sie werden einer spezialistisch ausgebildeten Aerztin vorgeführt, die wöchentlich zwei Sprechstunden in der Frauenhilfsstelle abhält. Ausserdem steht die Frauenhilfsstelle in Verbindung mit der städtischen Beiratsstelle für Gemüts- und Nervenleidende, und, auf diese Weise ärztlich und praktisch beraten, vermag sie ihre Schützlinge in geeigneten Heimen und Anstalten unterzubringen.

So hoffen wir, dem Leser eine ungefähre Vorstellung vom Wirken und Schaffen der Berliner Gefährdetenfürsorge vermittelt zu haben. Auf der nächsten Seite folgt eine Statistik über die Tätigkeit der Frauenhilfsstelle im verflossenen Jahr. Sie wird am besten in Stichworten und Zahlen alles noch einmal überblicken lassen, was wir ausführlich geschildert haben, und gleichzeitig beredtes Zeugnis ablegen für die unbedingte Notwendigkeit einer derartigen Einrichtung. Nur noch einige kurze Betrachtungen über den weiteren Ausbau.

Wir stehen heute unmittelbar vor einem bedeutungsvollen Markstein in der Geschichte der Gefährdetenfürsorge Berlins. Das Ziel jahrelanger Bemühungen und immer neu aufgestellter Forderungen soll verwirklicht werden. Bisher stellte die Frauenhilfsstelle eigentlich nichts anderes dar als ein Anhangsgebilde der Sittenpolizei mit, in Anbetracht der Grösse ihrer Aufgaben, verhältnismässig geringen Rechten und Befugnissen, eben denen von „Polizeifürsorgestellen". So wurde die verantwortliche Vernehmung der Jugendlichen und der erstmalig von der Sittenpolizei erfassten Personen von dieser mit Argusaugen als ihre ureigene Domäne gehütet. An diesem Widerstand scheiterte es bisher, dass Berlin dem Beispiel anderer, vorgeschrittenerer Städte folgen und die Gefährdetenfürsorge in einem grossen „Pflegeamt" zusammenfassen konnte. Endlich aber ist der Bann gebrochen, und die Polizei will zugunsten der Fürsorge Verzicht leisten. Gleichzeitig damit hat Berlin alle Schritte zur Schaffung eines städtischen Pflegeamts getan. In wenigen Monaten wird die Frauenhilfsstelle aus dem Polizeipräsidium ausziehen und an anderem Orte als Pflegeamt der Stadt Berlin wieder erstehen. Mit frischer Kraft und ausgestattet mit neuen Rechten wird sie weiterwirken zum Segen einer gefährdeten Jugend und als wahrhafte Förderin der Sittlichkeit. Wie sich ihre Arbeit in diesem Rahmen gestalten wird, welche Aenderungen in der Organisation nötig werden, vermag Verfasser noch nicht zu sagen. Jedenfalls, und das sei zum Schluss noch einmal nachdrücklich wiederholt, fällt ihr von nun ab die verantwortliche Vernehmung und gleich-

Statistik der Frauenhilfsstelle vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1925.

a) Pfleglinge.

Ueberwiesen durch Sittenpolizei:

Anzeigen	69
Aufgegriffene	2638
Kontrollanträge	32
Kontrollentlassungen	19
	2758
Uebertrag:	805
Sa.	3563

Ueberwiesen durch andere Stellen:

Andere Polizeiabteilungen	51
Gerichte	42
Einheimische Fürsorgeorg.	236
Auswärtige Fürsorgeorg.	178
Privatpersonen	34
Angehörige	38
Selbstmelderinnen	226
Sa.	805

Alter:

Minderjährige:	
14 bis 17 Jahre	140
18 bis 20 Jahre	522
Volljährige:	
21 bis 24 Jahre	1283
25 bis 29 Jahre	947
30 und mehr	613
Ohne Angabe	58
Sa.	3563

Berufe:

Hausangestellte	952
Gastwirtsangestellte	104
Gewerbliche Berufe	318
Kaufmännische Berufe	351
Arbeiterinnen	857
Ehefrauen ohne Beruf	159
Mädchen ohne Beruf	149
Verschiedene Berufe	174
Ohne Angabe	499
Sa.	3563

Familienverhältnisse:

Ledig	2981
Verheiratet	202
Verwitwet	81
Getrennt lebend	164
Geschieden	135
Sa.	3563

b) Massnahmen.

Vermittlungen bei Gericht:

Termine wahrgenommen	186
Strafaussetzungen	137
Straferlass	27
Sa.	350

Gesundheitliche Fürsorge:

Für Geschlechtskranke	246
Für geistig Defekte	134
Für sonstige Kranke	39
Sa.	419

Unterbringungen:

Wiederaufnahme bei den Angehörigen	154
Heimunterbringung	341
Fürsorgeerziehung	88
Sonstige Anstaltserziehung	20
Krankenhaus	177
Heilanstalt	28
Sa.	808

Rücksprachen:

Mit Schützlingen	7359
Mit Behörden	1948
Mit Privatpersonen	2525
Mit Vereinen	4466

Schriftliche Vermittlung:

Briefe	4392
Anträge und Berichte	2133

Ueberwiesen an:

Berliner Frauenbund	387
Katholische Fürsorge	167
Jüdische Fürsorge	19
Verein zur Förderung der Sittlichkeit	105
Arbeiterwohlfahrt	10
Polizeifürsorgerinnen	63
Bezirksfürsorge	119
Sonstige Fürsorgeorg.	65
Sa.	935

Besuche:

Hausbesuche	364
Ermittlungen u. sonstige Wege	1652

Vermittlungen für Kontrollmädchen:

Kontrolldispensierungen	122
Kontrollentlassungen	57
Sa.	179

zeitig damit die gesundheitliche Betreuung aller Jugendlichen und der zum ersten Male sittenpolizeilich erfassten Personen zu.

Wir sind am Ende unserer Ausführungen und hoffen, dem Leser in den vorangegangenen Kapiteln einen Einblick in die Organisation der Prostituiertenüberwachung in Berlin vermittelt zu haben. Es ist anzuerkennen, dass das Vorgehen der Polizei gegen die Prostitution von der Absicht getragen wird, den ihrer Kontrolle unterstellten Individuen grösstmöglichstes Entgegenkommen und weitgehende Nachsicht zu bezeigen. Dass in bezug auf die Art und Ausführung der Untersuchungen kaum anderswo „so gute Bedingungen wie in Berlin" anzutreffen sind, gibt selbst ein grundsätzlicher Gegner der Reglementierung wie Flexner zu. Wie all dem aber auch sei, es bleibt die unleugbare Tatsache bestehen, dass bei dem ganzen System der Reglementierung die Polizei in jeder Richtung die massgebende Instanz ist. Sowohl Gesundheits- wie Fürsorgewesen sind ihr, soweit es die Prostitution angeht, untergeordnet, und diese Unterordnung bildet letzten Endes den Stein des Anstosses für die der Reglementierung feindlich Gesinnten. Sie geben zwar zu, dass die Polizei zur Erfassung der Prostitution nicht zu entbehren ist, bestreiten jedoch die Notwendigkeit, dass darum die Polizei auch die Ueberwachung der Prostitution regeln muss. Bisher war die Polizei hierzu gesetzlich bevollmächtigt, und es gab in Wahrheit gar keine andere Möglichkeit, in wirksamer Weise die von der Prostitution ausgehenden Gefahren zu bekämpfen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt glaubt man die Lösung des Problems gefunden und in dem kommenden Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten einen Weg gewiesen zu haben, der eine hinreichende Ueberwachung der Prostitution gewährleistet, ohne dieser den Stempel einer von der Polizei beaufsichtigten Sonderkaste aufzudrücken. Dieses Reichsgesetz, dessen Annahme nach der ihm im Jahre 1923 vom Reichsrat beschiedenen Ablehnung nun in abgeänderter Fassung allem Anschein nach unmittelbar bevorsteht, wird so einschneidende Neuerungen bringen, dass Verfasser sich einer Unterlassung schuldig machte, wollte er ihm nicht zum Beschluss der Arbeit eine kurze Betrachtung widmen.

Leitender Gedanke des neuen Gesetzes ist es, die rechtliche Verantwortung für die Uebertragung einer Geschlechtskrankheit auf andre auf alle Personen auszudehnen, die geschlechtskrank sind oder den Umständen nach dies annehmen müssen. Insbesondere soll auf diese Personen ein gesetzlicher Zwang ausgeübt werden, ihre Krankheit so ausgiebig behandeln zu lassen, dass die Gefahr, sie auf andere zu übertragen, auf das kleinste Mass herabgesetzt wird. Es wird also eine grosszügige organisatorische Zusammenarbeit aller derjenigen behördlichen und freiwilligen Stellen geplant, die sich bisher ohne solchen organischen Zusammenhang mit Fürsorge und Gesundheitspflege auf dem Gebiete der Geschlechtskrankheiten befasst haben.

Als zentrale Instanz, bei der alle Fäden zusammenlaufen, wird in dem neuen Reichsgesetz eine „Gesundheitsbehörde" gefordert. Die Gesundheitsbehörde ist mit weitgehenden Vollmachten ausgerüstet und hat nicht nur das Recht, von „Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten", die einmalige oder wiederholte Beibringung ärztlicher „Gesundheitszeugnisse" zu verlangen, sondern darf auch geschlechtskranke und als Infektionsquellen verdächtige Elemente zwangsweise einem Heilverfahren oder einer Krankenhausbehandlung unterwerfen. Die Aerzte, welche an Geschlechtskrankheiten Leidende behandeln, müssen diese der Gesundheitsbehörde bzw. einer Beratungsstelle anzeigen, falls sie sich ihrer Behandlung oder Beobachtung entziehen oder ihre Umgebung besonders gefährden.

Das sind bezüglich der Behandlungspflicht im groben die Kernstücke des Reichsgesetzes, dem als Vorlage für seine Bestimmungen in erster Linie die Gesetzgebung der nordischen Länder gedient hat. Dort steht aber, und das ist leider das hauptsächlichste unterscheidende Merkmal, der Behandlungspflicht ein grosszügiges Behandlungsrecht gegenüber. Vor der umfassenden Gestaltung eines Behandlungsrechtes ist man in Deutschland aus finanziellen Bedenken zurückgeschreckt. Allerdings ist dies hierzulande nicht von so schwerwiegender Bedeutung, weil durch die reichsgesetzliche Sozialversicherung und durch den Ausbau der sozialen Fürsorge der überwiegende Teil der minderbemittelten Bevölkerung Gelegenheit hat, unentgeltlich ärztlich behandelt zu werden. Trotzdem wird die Bereitstellung grösserer Summen unumgänglich sein, um auch denen, die ein langes Heilverfahren aus eigenen Mitteln nicht bezahlen können, sich hinwiederum auch vor der Inanspruchnahme des Armenrechtes scheuen, die Möglichkeit ausreichender ärztlicher Behandlung zu bieten, ohne ihnen die Behandlungspflicht zur Qual zu machen. Des näheren auf alle übrigen Bestimmungen des Reichsgesetzes einzugehen, verbietet sich schon, weil es den Rahmen dieser Arbeit überschreiten würde und ferner im gegenwärtigen Stadium das endgültige Schicksal des Gesetzentwurfes noch nicht vorauszusehen ist. Erst die Beratungen im Plenum werden volle Klarheit über einzelne Punkte bringen. Beispielsweise ist die Frage heiss umstritten, in welchem Umfang die Behandlung von Leiden der Geschlechtsorgane durch Nichtapprobierte verboten werden soll.

Für uns ist vornehmlich die Feststellung von Wert, inwieweit das neue Gesetz auf die Prostitution Rücksicht nimmt. Im Titel ist zwar keine auf eine Regelung des Prostitutionsproblems hinweisende Andeutung enthalten. Nichtsdestoweniger ist es selbstverständlich, dass ein so tief eingreifendes Gesetz nicht gleichgültig an einem „Hauptknotenpunkt der Geschlechtskrankheiten" (Güth) vorübergehen kann. Bei genauerer Durchsicht des Gesetzes zeigt sich denn auch,

dass der Prostitution die notwendige Berücksichtigung zuteil geworden ist. Beginnen wir mit dem § 15 des Entwurfes, der die unten abgedruckten Aenderungen bzw. Ergänzungen für die im Strafgesetzbuch auf die Prostitution bezüglichen Stellen vorsieht. § 180 verbietet also endlich jegliches Bordellwesen, und auch die Bremer Idyllen der Helenenstrasse werden dem Kasernierungszusatz zum Opfer fallen, falls dieser nicht, wie es schon einmal der Fall war, zu guter Letzt durch irgendwelche agitatorischen Machenschaften wieder gestrichen wird. Ein anderer Uebelstand dürfte durch den zweiten Absatz des § 180 beseitigt werden. Während nämlich bisher der § 180 schon das Wohnunggeben an Prostituierte bestrafte und die Polizei in krassem Widerspruch damit besonders scharf gegen wohnungslose Dirnen einschritt, soll in Zukunft das Gewähren von Wohnungen an über 18 Jahre alte Personen nur geahndet werden, falls der Vermieter Bereicherungsabsichten damit verbindet. Der § 361.6 ist von Grund auf neugestaltet. Von „einer polizeilichen Aufsicht" und „den in dieser Hinsicht . . . erlassenen polizeilichen Vorschriften" ist nicht mehr die Rede. Ob damit die Aufhebung des ganzen Reglementierungssystems beabsichtigt ist, vermag Verfasser heute noch nicht abschliessend zu beurteilen. Jedenfalls wird die Polizei, darauf wiesen wir schon oben hin, bei der Erfassung und Ueberwachung der Prostituierten nie ganz auszuschalten sein. Darüber lässt auch der Gesetzentwurf keinen Zweifel, indem er in § 3 ausdrücklich sagt: „Die Beamten der Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei haben die Durchführung der gesundheitlichen und sozialfürsorgerischen Aufgaben, insbesondere das Eingreifen der Fürsorgestellen Minderjährigen gegenüber, in jeder Weise zu unterstützen." Denn es ist leicht zu durch-

---

§ 180 erhält folgenden zweiten und dritten Absatz:

Als Kuppelei gilt insbesondere die Unterhaltung von Bordellen oder bordellartigen Betrieben.

Wer einer Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, Wohnung gewährt, wird auf Grund des Abs. 1 nur dann bestraft, wenn damit ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, oder ein Anwerben oder ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist.

§ 361, Nr. 6, erhält folgende Fassung:

Wer öffentlich in einer Sitte und Anstand verletzenden oder andere belästigenden Weise zur Unzucht auffordert oder sich dazu anbietet.

Im § 361 wird hinter Nr. 6 eingefügt:

6a. Wer gewohnheitsmässig zum Zwecke des Erwerbes in der Nähe von Kirchen oder in der Nähe von Schulen oder anderen zum Besuche durch Kinder oder Jugendliche bestimmten Oertlichkeiten oder in einer Wohnung, in der Kinder oder jugendliche Personen zwischen drei und achtzehn Jahren wohnen, oder in einer Gemeinde mit weniger als 15 000 Einwohnern, für welche die oberste Landesbehörde zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes eine entsprechende Anordnung getroffen hat, der Unzucht nachgeht.

§ 15 a.

Wohnungsbeschränkungen auf bestimmte Strassen oder Häuserblocks zum Zweck der Ausübung der gewerbsmässigen Unzucht (Kasernierungen) sind verboten.

schauen, dass diese Bestimmung in erster Linie auf diejenigen Elemente gemünzt ist, die von sich aus immer versuchen werden, eine Geschlechtskrankheit zu verheimlichen und einem sie in ihrem Erwerb beeinträchtigenden Heilverfahren aus dem Wege zu gehen. Auch unter der Kategorie der „Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten", dürften vorwiegend Prostituierte zu verstehen sein.

Diese kurzen Stichproben allein beweisen, welche erhebliche Wandlung auf dem Gebiete des Prostitutionswesens der Entwurf, vorausgesetzt, dass er im Reichstag Gesetzeskraft erlangt, schaffen wird.

Am Schluss meiner Arbeit ist es mir ein Bedürfnis, Herrn Professor Grotjahn für Ueberlassung des Themas sowie gütige Unterstützung bei der Durchführung der Arbeit aufrichtigen Dank zu sagen.

Literatur

1. Behrend, Fr. J.: Die Prostitution in Berlin und die gegen sie und die Syphilis zu nehmenden Massregeln, Erlangen 1850.
2. Bettmann, S.: Die ärztliche Ueberwachung der Prostituierten, Jena 1905.
3. Blaschko, A.: Hygiene der Geschlechtskrankheiten (Weyls Handbuch der Hygiene), Leipzig 1920.
   Die Prostitution (Handwörterbuch der Sozialen Hygiene), Leipzig 1912.
   Die Gefahren der Syphilis und die Reglementierung der Prostitution, Leipzig 1914.
   Die Prostitution im 19. Jahrhundert.
4. Bloch, J.: Das Sexualleben unserer Zeit, Berlin 1907.
5. Flexner, A.: Die Prostitution in Europa, Berlin 1921.
6. Grotjahn, A.: Soziale Pathologie, Berlin 1923.
7. Güth, G.: Deutsche Medizinische Wochenschrift 1919, Nr. 12.
   Berliner Aerzte-Correspondenz 1919, Nr. 26.
8. Hahn, R.: Der Kampf gegen Prostitution und Geschlechtskrankheiten als sittliche Pflicht und wirtschaftliche Notwendigkeit, Hamburg 1925.
9. Haustein, H.: Die Geschlechtskrankheiten einschl. der Prostitution (Handbuch der Sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge), Berlin 1926.
10. Kühl, W.: Die moderne Sittenpolizei (Preussische Polizeibeamten-Zeitung 1925), Teil I.
11. Mitteilungen der D. G. B. G.
12. Pappritz, A.: Handbuch der amtlichen Gefährdetenfürsorge, München 1924.
13. Schreiner-Delbanco: Vor der Entscheidung — Zum Kampf gegen Prostitution, Geschlechtskrankheit und Wohnungsnot, Hamburg 1925.
14. Schuppe, F.: (Siehe Nr. 10) Teil II.

Lebenslauf

Als Sohn des Frauenarztes Sanitätsrat Dr. Siegmund Vollmann und seiner Ehefrau Hedwig geb. Leffmann wurde ich am 10. März 1903 zu Berlin geboren. Ostern 1909 wurde ich in der Vorschule des Köllnischen Gymnasiums zu Berlin eingeschult und drei Jahre später in die Sexta der gleichen Lehranstalt aufgenommen. Im März 1921 bestand ich die Reifeprüfung und bezog darauf als Student der Medizin die Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Im Wintersemester 1921/22 und im Sommersemester 1922 studierte ich in Würzburg, im Wintersemester 1922/23 in Berlin, im Sommersemester 1923 wiederum in Würzburg. Nach weiterem einsemestrigem Studium in Berlin legte ich im März 1924 die ärztliche Vorprüfung in Berlin ab. Als Kandidat der Medizin studierte ich das Sommersemester 1924 in Heidelberg, die vier folgenden Semester in Berlin. Am Ende des Wintersemesters 1925/26 meldete ich mich zur ärztlichen Staatsprüfung und bestand diese im Dezember 1926. Nach Ablegung des praktischen Jahres gedenke ich mich als Facharzt für Frauenheilkunde auszubilden.

Kurt Vollmann.